

2010-5

Neue Dienste und der Schutz der Rundfunkveranstalter im Urheberrecht

LEITBEITRAG

Der rechtliche Schutz der Rundfunkunternehmen

Herausforderungen durch neue Dienste

- Einführung
- Neue Angebote an audiovisuellen Sendeeinhalten und der Schutz der Sendeeunternehmen
- Aktuelle rechtspolitische Diskussion auf internationaler Ebene
- Fazit und Ausblick

BERICHTERSTATTUNG

Verschiedene Ziele und Schutzrichtungen des Urheberrechts

- Völkerrechtliche Verträge
- Nationale Gesetzgebung
- Einzelfallentscheidungen

ZOOM

Relevantes internationales und europäisches Recht

- Stand der Unterzeichnungen und Ratifikationen
- Schutz der Sendeeunternehmen als Inhaber von Urheber- und Leistungsschutzrechten im Kontext der Verbreitung audiovisueller Medieninhalte
- Ergänzender Schutz (nicht urheberrechtlicher Art) bzw. Maßnahmen zur Durchsetzung der Rechte

IRIS plus 2010-5 **Neue Dienste und der Schutz der Rundfunkveranstalter im Urheberrecht**

ISBN (Druckausgabe): 978-92-871-6977-8 ISBN (PDF-Elektronische Ausgabe): 978-92-871-6980-8
Preis: EUR 24,50 Preis: EUR 33
Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, Straßburg 2010

IRIS plus Publikationsreihe
ISSN (Druckausgabe): 2078-9467 ISSN (PDF-Elektronische Ausgabe): 2079-1089
Preis: EUR 95 Preis: EUR 125

Verlagsleitung:

Wolfgang Closs, Geschäftsführender Direktor der Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle
E-mail: wolfgang.closs@coe.int

Wissenschaftliche Betreuung und Koordination:

Dr. Susanne Nikoltchev, LL.M. (Florenz/Italien, Ann Arbor/MI)
Leiterin der Abteilung Juristische Information
E-mail: susanne.nikoltchev@coe.int

Verlagsassistentin:

Michelle Ganter
E-mail: michelle.ganter@coe.int

Marketing:

Markus Booms
E-mail: markus.booms@coe.int

Satz:

Pointillés, Hoenheim (Frankreich)

Druck:

Europarat, Straßburg (Frankreich)

Umschlaggestaltung:

Acom Europe, Paris (Frankreich)

Herausgeber:

Europäische Audiovisuelle Informationsstelle
76 Allée de la Robertsau
F-67000 Strasbourg
Tel.: +33 (0)3 90 21 60 00
Fax: +33 (0)3 90 21 60 19
E-mail: obs@obs.coe.int
www.obs.coe.int



Beitragende Partnerorganisationen:

Institut für Europäisches Medienrecht (EMR)

Franz-Mai-Straße 6
D-66121 Saarbrücken
Tel.: +49 (0) 681 99 275 11
Fax: +49 (0) 681 99 275 12
E-mail: emr@emr-sb.de
www.emr-sb.de



Institut für Informationsrecht (IViR)

Kloveniersburgwal 48
NL-1012 CX Amsterdam
Tel.: +31 (0) 20 525 34 06
Fax: +31 (0) 20 525 30 33
E-mail: website@ivir.nl
www.ivir.nl



Moskauer Zentrum für Medienrecht und Medienpolitik

Moscow State University
ul. Mokhovaya, 9 - Room 338
125009 Moscow
Russische Föderation
Tél. : +7 495 629 3804
Fax : +7 495 629 3804
www.medialaw.ru



Bitte zitieren Sie diese Publikation wie folgt:

IRIS plus 2010-5, Neue Dienste und der Schutz der Rundfunkveranstalter im Urheberrecht, (Susanne Nikoltchev (Ed.), Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, Straßburg 2010)

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, 2010.

Jegliche in dieser Publikation geäußerten Meinungen sind persönlicher Natur und sollten in keiner Weise dahingehend verstanden werden, dass sie die Auffassung der Informationsstelle, ihrer Mitglieder oder des Europarats wiedergeben.

Neue Dienste und der Schutz der Rundfunkveranstalter im Urheberrecht

Vorwort

„Neues Spiel – neues Glück!“ Oder, wie der Lateiner sagt: „*Hodie mihi, cras tibi.*“ Gilt dieser Satz auch für die Rundfunkveranstalter, die darauf hoffen, bei den jüngst im Europarat aufgenommenen Diskussionen um den Schutz ihrer Interessen endlich das lange angestrebte Schutzniveau für von ihnen veranlasste Sendungen zu erreichen?

Zumindest kann das Sprichwort herangezogen werden, um die Ausgangssituation der Rundfunkveranstalter und der als Expertengruppe des Europarats über ihre Rechte zu Rate sitzenden nationalen Vertreter zu verbildlichen und dabei einen ersten Eindruck der zu erwartenden Schwierigkeiten zu vermitteln.

Das Sprichwort kennzeichnet die optimistische Erwartungshaltung, die sich in dem Moment einstellt beziehungsweise einstellen soll, in dem „die Karten neu gemischt werden“. Neben dieser prospektiven Tendenz und der Betonung der Chance eines Neuanfangs enthält es häufig zugleich ein retrospektives Element, ein gewisses Maß an Trost für erlittenen Verlust. Schließlich wohnt gerade der lateinischen Überlieferung auch eine bestimmte demütige Haltung inne – wer dazu neigen sollte, im Falle des eigenen Obsiegens das Gegenüber und dessen Interessen aus den Augen zu verlieren, wird erinnert, dass selten etwas ad hoc endet, sondern dass es vielmehr oft eine Fortentwicklung gibt und beim nächsten Mal alles anders kommen kann.

Diese Unterstreichung des Prozesshaften, der Langläufigkeit und Wechselhaftigkeit von Entwicklungen ist den am Urheberrecht Interessierten sicher bestens vertraut; allein die Tatsache, dass die Wurzeln der Rechtsmaterie mehrere Jahrhunderte zurückreichen, macht diese Elemente für jedermann deutlich. Spezifische Regelungen zum rechtlichen Schutz der Rundfunkunternehmen bestehen seit nunmehr 50 Jahren. Deren Reichweite und Wirksamkeit sind allerdings seit Längerem Gegenstand der Diskussion. Nachdem eine internationale Regelung zum verbesserten Schutz der Rundfunkveranstalter viele Jahre von den Mitgliedern der WIPO ohne Ergebnis verhandelt wurde, hat sich nun der Europarat dieser Thematik verschrieben.

Eine Publikation der Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle hatte bereits im Herbst 2004 einen Teilaspekt der Diskussion untersucht. In der IRIS *plus* „Der rechtliche Schutz von Rundfunksignalen“ beschrieben Lucie Guibault und Roy Melzer detailliert den Status quo des internationalen Schutzes der Sendesignale. Mangels erfolgreichen Abschlusses der WIPO-Verhandlungen ist diese Momentaufnahme aus dem Jahr 2004 gleichsam eingefroren. Insoweit kann für eine Beschreibung des Rechtsschutzes der Sendesignale nach wie vor auf diese IRIS *plus* verwiesen werden. Sie ist unter http://www.obs.coe.int/oea_publ/iris/iris_plus/iplus10_2004.pdf kostenlos abrufbar.

Von der damaligen Beschreibung und Analyse ausgespart blieb der Schutz der Rundfunkveranstalter im Hinblick auf die ihren Sendungen zugrunde liegenden Inhalte. Mittlerweile verstärkt der Umstand, dass Rundfunkveranstalter ihre klassischen Rundfunkangebote zum umfassenderen audiovisuellen Mediendiensteangebot ausbauen, das Interesse an der

Schließung dieser Informationslücke. Dementsprechend geht der Leitbeitrag der Frage nach, ob der Schutzzumfang der Senderechte in ihrem neuen von den Vor- und Nachteilen digitaler Technik geprägten Umfeld für die Sendeunternehmen befriedigend geregelt ist. Worum geht es den Urhebern und Inhabern von Leistungsschutzrechten in diesem Zusammenhang? Welche gegenläufigen Interessen sind zu berücksichtigen? Welche Fallkonstellationen gibt es und welche rechtlichen Entwicklungen? Unter der engagierten Führung von Alexander Scheuer haben Anne Yliniva-Hoffmann und Peter Matzneller das Terrain sondiert und den Schutz der Rundfunkunternehmen insbesondere für Inhalte außerhalb klassischer Fernsehangebote untersucht. Außerdem sind sie der aktuellen rechtspolitischen Diskussion um eine mögliche Europaratsregelung der verwandten Schutzrechte von Rundfunkveranstaltern nachgegangen. Welche Punkte seit Beginn dieses Jahres warum im Europarat verhandelt werden, wird aufgrund der im Leitbeitrag gemachten Ausführungen leichter verständlich.

Der Leitbeitrag wird auch diesmal durch zusätzliche Informationen zum internationalen Rechtsrahmen, maßgeblichen gesetzgeberischen Aktivitäten und relevanten Judizien ergänzt. Sie finden diese in der Rubrik Berichterstattung. Das durchaus reichhaltige Angebot an wichtigen Entscheidungen des Gerichtshofs der Europäischen Union haben wir dabei nicht berücksichtigt, da diese Urteile zwar nach wie vor relevant, aber eben auch meist schon etwas betagt sind und sich deshalb leicht recherchieren lassen. Dabei kann Ihnen nicht zuletzt die IRIS Merlin Datenbank helfen (<http://merlin.obs.coe.int>). Dagegen vertieft die Berichterstattung Themen des Leitbeitrags wie den Schutz von Sendesignalen durch digitale Rechteverwaltung oder das vermeintliche Recht zum Zugang zu Sendesignalen, die in jüngster Zeit von nationalen Instanzen behandelt wurden.

Unerlässlich erschien es uns, einen Überblick über die auf den Schutz von Rundfunkveranstaltern anwendbaren internationalen und europäischen Normen anzufügen. Denn diese geben trotz evidenter Regelungslücken den Schutzrahmen für Signale und Sendehalte vor, um dessen potenzielle Erweiterung schon so lange gerungen wird. Welche Abkommen und EU-Richtlinien eine Rolle spielen und welche europäischen Staaten diesen Rechtsinstrumenten verpflichtet sind, können Sie der ersten Übersicht des ZOOM-Teils entnehmen. Die darauf folgende Tabelle zeigt auf einen Blick, welche internationalen und europäischen Regelwerke im Urheberrecht wen im Hinblick auf welche Rechte schützen, wenn es um die Verbreitung audiovisueller Medieninhalte auf verschiedenen Verbreitungswegen geht. Vermerkt sind auch die Schutzdauer und mögliche Ausnahmen. Eine zweite Tabelle ergänzt das Bild des für Sendeunternehmen bestehenden Schutzes um die Maßnahmen, die ihnen zur Rechtsdurchsetzung jeweils zur Verfügung stehen. Die beiden Tabellen sind so komplex wie die Materie selbst und deshalb zusätzlich durch „Lesebeispiele“ erklärt. Wiederum gebührt unserer Partnerinstitution, dem Institut für Europäisches Medienrecht, Dank dafür, die beiden Tabellen erstellt zu haben.

Hodie mihi, cras tibi! ... und die nächste Berichterstattung zu diesem Thema kommt bestimmt!

Straßburg, im Oktober 2010

Susanne Nikoltchev

IRIS Koordinatorin

Leiterin der Abteilung Juristische Information

Europäische Audiovisuelle Informationsstelle

INHALTSVERZEICHNIS

LEITBEITRAG

Der rechtliche Schutz der Rundfunkunternehmen

Herausforderungen durch neue Dienste

<i>von Anne Yliniva-Hoffmann/Peter Matzneller, Institut für Europäisches Medienrecht (EMR)</i>	7
• Einführung	7
• Neue Angebote an audiovisuellen Sendeinhalten und der Schutz der Sendeunternehmen.	9
• Aktuelle rechtspolitische Diskussion auf internationaler Ebene	24
• Fazit und Ausblick	26

BERICHTERSTATTUNG

Verschiedene Ziele und Schutzrichtungen des Urheberrechts

<i>von Lucie Guibault (IViR), Mara Rossini (IViR), Christina Angelopoulos (IViR), David Goldberg (deeJgee Research/Consultancy), Helene H. Miksche und Annika Svanberg (Bird & Bird), Alexander Malyshev (Stern & Kilcullen), Anne Yliniva-Hoffmann (EMR), Bart van der Sloot (IViR), Amélie Blocman (Légipresse), Tony Prosser (School of Law).</i>	29
• Völkerrechtliche Verträge	30
• Nationale Gesetzgebung	33
• Einzelfallentscheidungen	35

ZOOM

Relevantes internationales und europäisches Recht

<i>von Michelle Ganter (Europäische Audiovisuelle Informationsstelle), Peter Matzneller/Alexander Scheuer (EMR)</i>	42
• Stand der Unterzeichnungen und Ratifikationen.	42
• Schutz der Sendeunternehmen als Inhaber von Urheber- und Leistungsschutzrechten im Kontext der Verbreitung audiovisueller Medieninhalte.	44
• Ergänzender Schutz (nicht urheberrechtlicher Art) bzw. Maßnahmen zur Durchsetzung der Rechte	48

Der rechtliche Schutz der Rundfunkunternehmen

Herausforderungen durch neue Dienste

*Anne Yliniva-Hoffmann/Peter Matzneller,
Institut für Europäisches Medienrecht (EMR), Saarbrücken/Brüssel*

I. Einführung

Digitalisierung und Konvergenz, vor allem die enormen Kapazitäts- und Leistungssteigerungen beim Zugang zum Internet, bei den Computern und Speichermedien, haben die Verbreitung und den Konsum von Sendehalten vereinfacht und beschleunigt. Neben dem Zuwachs legaler Angebote hat auch die Piraterie von der zunehmenden Effizienz der neuen Technologien „profitiert“. Digitale Signale können in hoher Qualität vervielfältigt und (weiter-)verbreitet werden. Über das Internet verbreitete Sendungen sind hier besonders verletzlich. Die programmtragenden Signale sind dabei oftmals direktes Ziel und „Beute“ der Piraten. Die Sendeunternehmen bemühen sich um den Schutz ihrer Signale auf technischer Ebene. Digitale Identifizierungssysteme, etwa Wasserzeichen und Fingerabdrücke, sind auch für die Kennzeichnung und Erkennung geraubter Signale geeignet und werden eingesetzt. Daneben existieren technische Schutzmaßnahmen, die den unerlaubten Zugriff auf und/oder die unberechtigte (weitere) Nutzung der audiovisuellen Inhalte verhindern sollen. Die inzwischen stark intensivierte eigene Aktivität der Sendeunternehmen im Internet, also die Liveausstrahlung von Programmen über diesen Verbreitungsweg (Web- und Simulcasting) sowie die Verfügbarmachung von demnächst zur Ausstrahlung vorgesehenen oder bereits ausgestrahlten audiovisuellen Inhalten zum Zwecke des individuellen, orts- und zeitsouveränen Zugriffs durch den Nutzer, hat die Problematik des Schutzes der Sendesignale erneut und vielleicht deutlicher als zuvor hervorgehoben. Dies gilt im Übrigen auch für die Angebote der Sendeunternehmen für mobile Empfangsgeräte. All dies wirft vermehrt die Frage auf, ob der den Rundfunkunternehmen zuerkannte Schutz ausreicht. Ist der bestehende Rechtsrahmen geeignet, die mit dem technologischen Fortschritt und der Einführung neuer Geschäftsmodelle einhergehenden Herausforderungen aufzunehmen?

Ein ganzes Bündel völkerrechtlicher Maßnahmen auf internationaler und Europarats-Ebene sowie unionsrechtlicher Bestimmungen befasst sich mit dem Schutz der Sendeunternehmen. Diese Maßnahmen sind hier nicht im Einzelnen nachzuzeichnen, da sie Gegenstand eines früheren Beitrags in der IRIS *plus*-Reihe waren, der insoweit nichts an Aktualität eingebüßt hat.¹ Zusammenfassend ist das große Maß an Heterogenität, das diese Regelungen prägt, erwähnenswert. Dies gilt beispielhaft bereits für die Beschreibung des Schutzgegenstandes „Rundfunk“, der zum Teil die Verbreitung von Sendesignalen mittels drahtgebundener Technologien nicht erfasst, gelegentlich nur auf das Fernsehen abstellt und regelmäßig – zumindest explizit – die Verbreitung über neue Übertragungswege, wie das Internet oder Mobilfunknetze, nicht einschließt. Gerade im

1) Guibault, L./Melzer, R., Der rechtliche Schutz von Rundfunksignalen, IRIS plus 2004-10 (alle zitierten Ausgaben der IRIS plus sind abrufbar unter: http://www.obs.coe.int/oea_publ/iris/iris_plus/index.html).

letztgenannten Kontext ist davon auszugehen, dass die Rechtsinstrumente überwiegend solche Übertragungen unregelt lassen, denen eine individuelle Anforderung durch Nutzer vorausgeht. Insoweit sind sowohl originär im Internet linear verbreitete Sendungen (Webcasting) als auch zum Abruf vorgehaltene, nicht-lineare Programme (On-Demand-Dienste) nicht geschützt. Diese Uneinheitlichkeit des intendierten Schutzniveaus besteht auch in anderer Hinsicht. Beispielsweise gibt es sie bei der Frage, für welche Handlungen die Sendeunternehmen nach Ausstrahlung ausschließliche Verwertungsrechte eingeräumt bekommen. Unterschiede bestehen auch in der Art und Weise, in der auf die einem umfassenden Schutz eventuell entgegenstehenden Interessen der Allgemeinheit oder Dritter eingegangen wird.² Daher differieren Umfang und Inhalt von Schranken- und Ausnahmestimmungen zum Beispiel zur Berichterstattung über Tagesereignisse, für die Zwecke von Wissenschaft und Forschung, zum privaten Gebrauch und so weiter.

Vielfach setzt sich in eben diesem Zusammenhang die Uneinheitlichkeit des Schutzniveaus auf der nationalen Ebene fort. Sie ist daneben auch dadurch bedingt, dass die völkerrechtlichen Instrumente zwar regelmäßig einen Mindestschutz vorschreiben, die einzelnen Staaten aber entweder individuell oder gemeinschaftlich (etwa im Rahmen der Harmonisierung der Regelungen durch EU-Recht) über dieses Schutzniveau hinausgehen können.³ Führt man sich die durch Digitalisierung und Konvergenz (insbesondere in Form „des Internets“) akzentuierte globale Dimension der Verbreitung von audiovisuellen Inhalten der Sendeunternehmen vor Augen, mag dieser Befund erstaunen. Vielleicht erklärt sich so der von vielen wahrgenommenen Reformbedarf.

Der vorliegende Beitrag befasst sich in erster Linie mit dem Schutz, den das *programmtragende Signal* des Sendeunternehmens als Gegenstand des diesem eingeräumten Leistungsschutzes erfährt. Er bezieht ergänzend die Überlegung ein, dass Rundfunkunternehmen zum Teil selbst originär oder aus abgeleitetem Recht Urheberschutz in Bezug auf die *Sendeinhalte* genießen können. Ferner berücksichtigt er, dass die Reichweite des rechtlichen Schutzes für die Sendeunternehmen auch dadurch bestimmt wird, wie die der Rechtsinhaber-Gruppe „Urheber“ eingeräumten Verbotsrechte⁴ ausgestaltet sind und in welchem Umfang auf diese Bezug genommen wird.⁵ Der Schutz des Sendesignals ist auf die (technisch-organisatorischen) Aufwendungen zugeschnitten, die Rundfunkunternehmen zum Zwecke der Sendetätigkeit erbringen. Sie sollen es nicht wehrlos hinnehmen müssen, dass Dritte unberechtigt an den erforderlichen Investitionen partizipieren. Hierin wird die Parallele deutlich, die zum wettbewerbsrechtlichen Schutz besteht, der auf nationaler Ebene vermittelt wird (Schutz vor unzulässiger Leistungsübernahme – „Parasitismus im geschäftlichen Verkehr“; unzulässiger wettbewerblicher Vorsprung durch Rechtsbruch). Auf damit in Zusammenhang stehende Fragen ist daher gelegentlich ebenfalls einzugehen.

Im Folgenden werden zunächst die durch aktuelle Entwicklungen entstandenen Herausforderungen und Probleme vertieft erörtert (II.). Sodann wird überblicksartig nachgezeichnet, welchen Stand die Diskussion darüber erreicht hat, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang Sendeunternehmen eines erneuerten beziehungsweise zusätzlichen rechtlichen Schutzes bedürfen (III.), bevor ein kurzes Fazit gezogen wird (IV.).

2) Vgl. die Übersicht zu den einzelnen Maßnahmen im ZOOM-Teil dieser IRIS *plus*.

3) Eine umfassendere Darstellung des durch nationale Bestimmungen vermittelten Schutzes der Rundfunkunternehmen, sei er leistungsschutz- und/oder urheberrechtlicher Art, kann an dieser Stelle aus Platzgründen nicht erfolgen. Anhand der im folgenden Kapitel jeweils dargestellten rechtlichen Einordnung aktueller technischer und wirtschaftlicher Modelle aufgrund des einzelstaatlichen Rechts werden diese Fragen miterörtert.

4) Gemeint sind jene dem Rechteinhaber zustehenden ausschließlichen (Verwertungs-)Rechte, die Nutzung seiner Werke zu gestatten oder zu verbieten, also Nutzungsrechte einzuräumen oder zu verweigern. Ermöglicht das nationale Recht eine zustimmungsfreie Nutzung in bestimmten definierten Fällen oder aufgrund einer im Einzelfall vorzunehmenden Prüfung und Abwägung der wechselseitigen Interessen, tritt an die Stelle des Verbotsrechts (meist) ein Anspruch auf angemessene Vergütung. Für die Kabelweitersendung, bei der das Senderecht als Unterfall des Rechts der öffentlichen Wiedergabe betroffen ist, üben Verwertungsgesellschaften die Befugnis aus, das Nutzungsrecht einzuräumen – dies gilt jedoch nicht für eigene Sendungen der Sendeunternehmen.

5) Nicht Gegenstand der vorliegenden Ausführungen ist die Frage, welchen Schutz Rundfunkunternehmen oder Produzenten in Bezug auf das Sendungsformat, z. B. die Gestaltung einer Quiz-Show wie „Wer wird Millionär?“, beanspruchen können; vgl. dazu etwa Blocman, A., IRIS 2008-5: 8/12 (alle hier angegebenen Fundstellen der IRIS – *Rechtliche Rundschau der Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle* sind in der IRIS *Merlin*-Datenbank recherchierbar: <http://merlin.obs.coe.int>).

II. Neue Angebote an audiovisuellen Sendeinhalten und der Schutz der Sendeunternehmen

Der Zugriff auf das Sendesignal kann sich im Zeitalter von Digitalisierung und Konvergenz auf verschiedene Weise vollziehen: Abgesehen von der erlaubnisfreien Nutzung des Sendeinhalts durch „Ansehen“ oder „Zuhören“ kommt der (unmittelbare) Zugang zum Signal in Betracht. Diesen kann man sich etwa durch das Durchbrechen eines Zugangskontrollsystems oder die unberechtigte Weiterleitung des Signals verschaffen. Daneben (und mittelbar) wird das Signal für das Anbieten bereits gesendeter Inhalte zum Herunterladen oder für deren Verbreitung mittels sogenannter Streams genutzt; hierfür bedarf es der vorherigen Speicherung und nachfolgenden Weiterverbreitung. In den Mittelpunkt des Interesses tritt zunehmend die Zugangsmöglichkeit des Nutzers zu bereits ausgestrahlten Sendungen.

Die folgende Auswahl an durch neue Geschäftsmodelle ermöglichten Nutzungshandlungen orientiert sich an den Gegebenheiten, unter denen der Nutzer Zugang zum Sendesignal bzw. dem darin verkörperten Inhalt sucht. Portale und Navigatoren stehen beispielhaft für Gestaltungen, bei denen dem Nutzer eine Auswahl aus verschiedenen Sendungen oder das Auffinden einer Sendung erleichtert wird (nachfolgend unter II.1.); bei virtuellen Videorekordern und der „intelligenten Aufnahmesoftware“ geht es vorwiegend um das Interesse an der Aufbewahrung von bereits ausgewählten Programminhalten (II.2.); sog. Peer-to-Peer-Technologien „verwandeln“ den (reinen) Empfänger zum gleichzeitigen Anbieter für weitere Nutzer (II.3.); Programme oder Geräte, die geeignet sind, Maßnahmen zum Schutz vor unerlaubter Nutzung zugangskontrollierter Dienste zu umgehen, ermöglichen den Zugriff auf anderweitig so nicht (legal) verfügbare Inhalte (II.4.). Während die genannten Anwendungen in der Regel die private Nutzungssituation im Blick haben, geht es beim insbesondere für Großereignisse im Sport beliebten „Public Viewing“ um eine spezielle Form öffentlicher Nutzung von Fernsehsendungen. Diese wirft – trotz Erlaubnisfreiheit für die Zuschauer – Fragen an die Veranstalter solcher Ereignisse auf (II.5.). Hier, wie auch bei der Technik zum Überspringen von Werbeeinblendungen oder bei der Ergänzung des Fernsehsignals durch gleichzeitig auf dem Bildschirm zugängliche Internetinhalte (II.6.), tritt das Interesse Dritter besonders deutlich hervor, zur Verfolgung eigener, auch kommerzieller Ziele Dienste anzubieten, die sich der Attraktivität des im Sendesignal verkörperten Inhalts bedienen.

Es zeigt sich, dass je nach Konstellation die verschiedensten Schutz- bzw. Verbotsrechte der Sendeunternehmen betroffen sein können – nicht immer liegt jedoch ein unzulässiger Eingriff in die eingeräumten Rechtspositionen vor. Bei Betrachtung der inzwischen verfügbaren Dienste und Technologien drängt sich der Eindruck auf, dass sie häufig mit Blick auf bestimmte „Lücken“ im Schutz der Sendeunternehmen konzipiert wurden. So knüpfen sie an einschränkende technische Kriterien für die Anwendung der (verwandten) Schutzrechte an oder sind – sozusagen in Übernahme der Nutzerperspektive – auf bestehende Ausnahmen vom Signalschutz und Beschränkungen desselben zugeschnitten. Hier wird immer wieder die Frage nach der Zulässigkeit und Reichweite der Privatkopie relevant.

1. Portale und Navigatoren

Eine Reihe interessanter Angebote ermöglichen dem Nutzer den Zugang zu audiovisuellen Inhalten (die von Rundfunkunternehmen ausgestrahlt werden oder wurden), indem sie das verfügbare Angebot „sortieren“. Solche Portale können professionell produzierte Inhalte zum Gegenstand haben, bei denen die Inhalte in integraler Form verfügbar sind (II.1.1.). Sie können auch auf Angeboten basieren, die durch Nutzer bereitgestellt werden. Dieser *user-generated content* (nutzergenerierter Inhalt – UGC) enthält allerdings unter Umständen rechtlich geschützte Inhalte Dritter (II.1.3.). Auch Kombinationen beider Arten von Inhalten auf einem Portal sind anzutreffen. Elektronische Programmführer als fortgeschrittene Form von Navigatoren nehmen eine Portalen im vorstehend beschriebenen Sinn vergleichbare Funktion wahr (II.1.2.) Manche Portale erwecken beim potenziellen Nutzer den Eindruck, ein in sich weitgehend abgeschlossenes Angebot darzustellen, während andere dem Nutzer als Startpunkt dienen, vom dem aus er mittels mehr oder weniger stark ausgeprägter Interaktion (eigene Suche und/oder Auswahl) den Inhalt tatsächlich abrufen kann. Die nachfolgenden Beispiele zeigen, dass dieser Unterschied für die rechtliche Bewertung eine Rolle spielen kann.

1.1. Portale

Unter Portalen werden Angebote verstanden, die dem Nutzer durch einen oder mehrere Auswahlsschritte den Zugang zu Sendehalten ermöglichen. Sie sind entweder als zeitgleiche Weiterleitung oder als zeitversetzte Zugänglichmachung gestaltet.

Live- oder Archivzugang zu Fernsehsendungen

Im Verfahren der Filmstudios Warner Bros. und Universal gegen Zattoo entschied das Landgericht (LG) Hamburg am 8. April 2009,⁶ dass der beklagte Online-TV-Dienst gegen deutsches Urheberrecht verstößt.

Zattoo bietet mit dem Portal *Zattoo.de* einen Dienst an, über den Fernsehprogramme zeitgleich mit der Ausstrahlung im frei empfangbaren Fernsehen öffentlich wiedergegeben werden. Hierfür greift Zattoo die Sendesignale der Unternehmen ab, wandelt sie um und verschlüsselt sie. Zu diesem Zweck werden die Signale zwischengespeichert. Eine weitere oder dauerhafte Speicherung erfolgt nicht. Anschließend werden die Daten an die bei Zattoo registrierten Kunden weitergeleitet, die die gewünschten Programme mittels einer entsprechenden kostenfreien Software ansehen können. Die Übertragung erfolgt territorial beschränkt, entsprechend den Vereinbarungen mit den jeweiligen Programmveranstaltern. Der Dienst finanziert sich über Werbeeinnahmen. Im zugrunde liegenden Fall waren mehrere Spielfilme, an denen die klagenden Filmstudios die ausschließlichen Nutzungsrechte innehatten, über den Dienst von Zattoo wiedergegeben worden. Die öffentlich-rechtlichen Sender ARD und ZDF hatten besagte Filme – mit entsprechender Lizenzierung durch die Kläger – ausgestrahlt. Die Sendeunternehmen gestatteten ihrerseits – unter Einbeziehung der zuständigen Verwertungsgesellschaften – eine zeitgleiche, vollständige und unveränderte Weitersendung über Zattoo. Hierdurch sahen sich die Antragsteller in ihrem Recht der öffentlichen Wiedergabe verletzt und begeherten Unterlassung.

Das LG bejahte den Unterlassungsanspruch der Kläger gemäß § 97 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 2 Abs. 1 Nr. 6, Abs. 2, 15 Abs. 2 UrhG⁷ gegenüber Zattoo. Gemäß dem nach § 121 Abs. 4 UrhG i. V. m. Art. 2 und 5 der Revidierten Berner Übereinkunft (RBÜ) geltenden Grundsatz der Inländerbehandlung beurteile sich der Schutz zugunsten der in den Vereinigten Staaten ansässigen Antragsteller nach deutschem Recht. Entgegen der Annahme der vertragschließenden Sendeunternehmen und des Anbieters Zattoo war aus Sicht des LG der Dienst von Zattoo nicht als Kabelweitersendung im Sinne der §§ 20b, 87 UrhG einzuordnen, weshalb auch die vertragliche Übertragung der Rechte durch die Fernsehsender nicht wirksam erfolgt sei. Zwar lasse der Wortlaut des Gesetzes eine Auslegung des Begriffs „Kabelsystem“ dahingehend zu, dass auch die von Zattoo genutzte Netzinfrastruktur (das Internet) hierunter gefasst werden könnte. Der historische Kontext sowie der Wille des Gesetzgebers stünden einer solchen Auslegung jedoch entgegen. Als die Vorschrift im Jahr 1998 in Umsetzung der RL 93/83/EWG⁸ eingeführt worden war, sei Regelungsgegenstand die Weitersendung von Rundfunkprogrammen über das bestehende Koaxialkabelnetz gewesen. Entsprechende Technologien und Geschäftsmodelle für die Übertragung solcher Programme über das Internet seien noch nicht bekannt gewesen. Auch die begleitenden Gesetzesmaterialien ließen keinen Schluss darauf zu, dass der Gesetzgeber den Begriff des Kabelsystems technologieneutral und damit dynamisch verstanden wissen wollte. Gleiches gelte für die Materialien zum RL-Erlass sowie zu Art. 11^{bis} Abs. 1 Nr. 2 RBÜ, der die Ausübung der Rechte der Sendeunternehmen explizit der jeweiligen nationalen Gesetzgebung unterstelle. Zu beachten sei auch die Gesetzssystematik, wonach § 20b UrhG, dessen gesetzlich angeordnete kollektive Wahrnehmung der Rechte durch Verwertungsgesellschaften einen massiven Eingriff in die Privatautonomie bedeute, eng ausgelegt werden müsse. Folglich sei § 20b

6) Urteil vom 8. April 2009 (Az. 308 O 660/08), abrufbar unter: <http://rechtsprechung.hamburg.de/jportal/portal/page/bshaprod.psml?doc.id=KORE220512009&st=ent&showdoccase=1¶mfromHL=true#focuspoint>

7) Das deutsche Urheberrechtsgesetz ist abrufbar unter <http://www.gesetze-im-internet.de/urhg/BJNR012730965.html>

8) Vgl. dazu, insbesondere im Kontext des Kabelweitersenderechts, Hugenholtz, B., „Die Satelliten- und Kabelrichtlinie – Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft“, in: Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Hrsg.), Konvergenz, Urheberrechte und grenzüberschreitendes Fernsehen, IRIS *plus* 2009-8, S. 12 ff.

UrhG auf den von Zattoo angebotenen Dienst nicht anzuwenden.⁹ Betroffen sei das Recht der öffentlichen Wiedergabe nach § 15 Abs. 2 UrhG, welches das Senderecht (§ 20 UrhG) und das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung (§ 19a UrhG) erfasse. Für die Nutzung dieser Rechte fehlte Zattoo jedoch die Lizenz. Zur Weitersendung der Filme im Internet habe es der Zustimmung der Filmstudios selbst bedurft.

Nennenswert ist in diesem Zusammenhang auch das Urteil des Landgerichts Paris vom 18. Juni 2010. Das Verfahren betraf eine Klage der französischen Privatsender M6 und W9 gegen das Unternehmen SBDS Active, das den Internetdienst *tv-replay.fr* anbietet.¹⁰ Hauptziel des Dienstes ist die Sammlung und nutzerfreundliche Aufbereitung von Verweisen zu einzelnen Sendungen innerhalb der frei verfügbaren Mediatheken (*Catch-up TV, télévision de rattrapage*) der bekanntesten Fernsehsender Frankreichs. In der unautorisierten öffentlichen Wiedergabe ihrer Sendungen sahen die Fernsehveranstalter eine Verletzung ihrer Urheberrechte. Nach Ansicht des Gerichtes wird dem Nutzer durch den Dienst jedoch lediglich eine Hilfestellung beim Auffinden der gewünschten Sendungen gegeben. Der tatsächliche Abruf erfolgt beim ursprünglichen Anbieter. Das Gericht kam daher zu dem Schluss, die reine Aufbereitung von Verweisen stelle keine öffentliche Wiedergabe der Inhalte dar, und verneinte deshalb die von den Klägern gerügte Verletzung von Art. L 122-2 des französischen Gesetzbuches über das geistige Eigentum.¹¹

Indexierungsdienste

Ähnlich den vorstehend beschriebenen Portalen machen auch andere Angebote vorhandene audiovisuelle Inhalte für den Nutzer leicht zugänglich. Sie tun dies allerdings ohne im übertragenen Sinne an der Oberfläche des Web zu verbleiben, sondern indem sie verstärkt die in den Tiefen des Internet verborgenen Angebote erschließen. In aller Regel handelt es sich dabei um Verweise auf Fundstellen, deren Anbieter offensichtlich nicht berechtigt sind, diese Inhalte in der jeweiligen Form zu nutzen.

Gegenstand einer Rechtsstreitigkeit im Vereinigten Königreich war der „Verweissammeldienst“ TV-Links. Dieser bot Links zu anderen Webseiten an, von denen aus Fernsehsendungen, Filme und Ähnliches abrufbar waren. Das Gericht sprach die Anbieter vom Vorwurf der Urheberrechtsverletzung, und damit auch des Verstoßes gegen ihre Pflichten als Internetdienstleister, frei. Die alleinige Bereitstellung von Links zu ohnehin „direkt“ im Internet abrufbaren audiovisuellen Inhalten stellte nach Ansicht des Gerichtes keine öffentliche Wiedergabe dar.¹²

Ebenfalls in Großbritannien fällt der *High Court* kürzlich ein Urteil zum Usenet-Indexierungsdienst Newzbin.¹³ Der registrierungspflichtige Dienst spricht die Nutzer als „Mitglieder“ an und fordert sie – je nach erworbenem Status – auf, „nur“ Fundstellen von unter anderem audiovisuellen Inhalten im Usenet zu sammeln oder auch Informationen zu bereits vorhandenen hinzuzufügen und die dadurch entstehende Datei (sogenannte *reports*) in eine Datenbank einzuspeisen. Nach Angaben der Betreiber sind ungefähr 250 solcher Redakteure (*editors*) aktiv. Je nach Ausgestaltung der Mitgliedschaftsrechte können die Fundstellen in abgestuft komfortabler Art und Weise durchsucht

9) Anders die Auffassung der beim Deutschen Patent- und Markenamt eingerichteten Schiedsstelle nach dem Gesetz über die Wahrnehmung von Urheberrechten im Verfahren zwischen der Deutschen Telekom AG und der VG Media, vgl. Yliniva-Hoffmann, A., IRIS 2010-5/15.

10) *Tribunal de Grande Instance de Paris*, Urteil vom 18. Juni 2010, *M6 Web, Metropole Television u. a/SBDS*. Der Volltext des Urteils ist abrufbar unter http://legalis.net/spip.php?page=jurisprudence-decision&id_article=2941

11) Das aus der Umsetzung der Datenbankrichtlinie 96/9/EG resultierende Datenbankherstellerrecht wurde ebenfalls nicht als verletzt angesehen. Zwar hatte der Fernsehsender eine Datenbank eingerichtet, er konnte jedoch nicht nachweisen, dass dafür wesentliche Investitionen getätigt werden mussten, wie es Art. L 341-1 des Gesetzbuches über das geistige Eigentum fordert. Auch ein Anspruch aus unlauterem Wettbewerb – M6 und W9 hatten geltend gemacht, ihre Refinanzierung durch Schalten von Werbeanzeigen werde erschwert und umgekehrt erziele *tv-replay.fr* durch auf deren Website eingebundene Werbung selbst Einnahmen – scheiterte. Dies allerdings, da M6 und W9 zur Begründung dieses Anspruches allein die Argumente vorgetragen hatten, die bereits zur Begründung einer Verletzung von urheberrechtlichen Bestimmungen dienten.

12) Vgl. Goldberg, D., IRIS 2010-4/26.

13) Vgl. Goldberg, D., IRIS 2010-6/32. Das Urteil ist abrufbar unter <http://www.bailii.org/cgi-bin/markup.cgi?doc=/ew/cases/EWHC/Ch/2010/608.html&query=newzbin&method=boolean>

werden. Nach Ansicht des Gerichtes verstößt dieses Angebot gegen das Verbot der öffentlichen Wiedergabe urheberrechtlich geschützter Werke ohne Erlaubnis des Rechteinhabers im Sinne von Sec. 20 (2) b des *Copyright, Designs and Patents Act 1988* (CDPA). Der Dienst beschränke sich nämlich nicht auf das reine Bereitstellen einfacher Verweise zu Fernsehsendungen, Filmen etc., sondern biete seinen Nutzern eine darüber weit hinausgehende aktiv gestaltete Dienstleistung an. Durch die detaillierte Konfiguration des Premium-Mitglieder-Bereichs mit den dazugehörigen zusätzlichen Optionen (genauere Suche, automatisiertes Herunterladen) hätten die Anbieter von Newzbin gegenüber ihren zahlenden Nutzern zusätzlich den Eindruck erweckt, sie seien befugt, eine Erlaubnis zum Kopieren der Filme zu erteilen. Die Bereitstellung der *reports*, technische Hilfestellung für die Nutzer und die Tatsache, dass dem Diensteanbieter sein urheberrechtsverletzendes Verhalten bewusst gewesen sei, sei außerdem als Beteiligung an der Urheberrechtsverletzung seiner Nutzer wegen unrechtmäßiger Vervielfältigung geschützter Werke im Sinne von Sec. 16 CDPA zu bewerten.¹⁴

Eine weitere Fallkonstellation stellt die technische Ausgestaltung der Übertragung von bereits abgespeicherten audiovisuellen Inhalten an den Nutzer in den Mittelpunkt: Beim Streaming sowie beim sog. progressiven Download von Audio- und Video-Angeboten wird der vom Nutzer individuell abgerufene Inhalt paketweise an ihn übermittelt. Die Darstellung beginnt – anders als beim persistenten Download –, ehe der gesamte Inhalt vollständig übertragen wurde. Ein weiterer Unterschied zum Download liegt darin, dass eine dauerhafte Aufzeichnung des gesendeten Inhalts beim Nutzer nicht stattfindet, da der Datenstrom in der Regel nur vorübergehend im Zwischenspeicher (Cache) des Nutzers gespeichert wird.¹⁵ Im Rahmen der aktuell stark problematisierten Streaming-Angebote werden die Sendesignale und häufig auch die Logos der betroffenen Fernsehveranstalter unerlaubt genutzt. Dabei erzielen die Plattformanbieter durch eigene Vermarktungskonzepte (etwa „Instream-Werbung“) mit dem betreffenden Programm Einnahmen. Zusätzlich profitieren sie gleichzeitig von der hohen Übertragungskapazität und den relativ niedrigen Kosten für Einrichtung und Unterhalt des Dienstes. Das Portal kino.to¹⁶ etwa bietet den kostenlosen Streaming-Abruf von Filmen, Serien und Dokumentationen in deutscher Sprache an. Dabei leitet kino.to auf Seiten weiter, auf denen die (regelmäßig illegal) vervielfältigten Filme – mutmaßlich in enger Zusammenarbeit mit kino.to – eingestellt wurden. Die angebotenen Filme können nach Belieben des Nutzers zu jeder Zeit über einen Internetzugang am eigenen Rechner angesehen werden. Dabei stellt sich die Frage, ob auch die Nutzer solcher Angebote Urheberrechte verletzen, sofern bei ihnen eine unerlaubte Vervielfältigung stattfindet. Eine solche Vervielfältigung kann – je nach eingesetzter Software zum Abspielen der audiovisuellen Inhalte (Videoplayer) – bei einer vollständigen und nicht lediglich abschnittweisen Zwischenspeicherung auf dem Rechner des Empfängers vorliegen, wenn der Speicher nicht (automatisch) in vergleichsweise kurzen Intervallen, etwa beim Herunterfahren des Computers, wieder gelöscht wird. Das Eingreifen des Ausnahmetatbestandes „Herstellung einer Privatkopie“ gemäß § 53 Abs. 1 UrhG wird in der deutschen Literatur verneint, da eine offensichtlich rechtswidrig hergestellte oder öffentlich zugänglich gemachte Vorlage für die etwaige Vervielfältigung verwandt wird.¹⁷

1.2. Elektronische Programmführer

Elektronische Programmführer (EPG) sollen den Zuschauer bei der Auswahl des gewünschten Programms unterstützen. Während die vom Veranstalter verbreiteten Teletext- bzw. Videotextangebote in das Rundfunksignal eingebunden, textzentriert und häufig knapp gehalten sind, bieten

14) Zu einer vergleichbaren Situation in Deutschland siehe das Urteil des Landgerichts Hamburg vom 28. Januar 2009 (Az. 5 U 255/07). Darin stellt das Gericht fest, dass ein Usenet-Dienst dann für die Urheberrechtsverletzungen seiner Mitglieder hafte, wenn er den Missbrauch seines Dienstes nicht nur kennt, sondern hiermit auch unmissverständlich wirbt und Software zur Verfügung stellt, die gerade eine missbräuchliche Nutzung des Usenets maßgeblich erleichtert. Das Urteil ist abrufbar unter http://openjur.de/u/30652-5_u_255-07.html

15) Vgl. Ensthaler, J./Weidert, S., Handbuch Urheberrecht und Internet, 2. Aufl. 2010, 3 B 49, m. w. N. Davon zu unterscheiden ist der sogenannte Livestream beispielsweise der Sendung eines Rundfunkveranstalters, bei dem der betreffende Datenstrom zu einem festen Zeitpunkt vom Anbieter übermittelt wird (z. B. Simulcasting als parallele Ausstrahlung eines Fernsehprogramms auch über das Internet).

16) Weitere Informationen unter: <http://rsw.beck.de/rsw/shop/default.asp?sessionid=681E4C40E7624985BAFDB1E615369699&docid=298438&highlight=kino.to>

17) Radmann, F., „Kino.ko – Filmegucken kann Sünde sein“, ZUM 2010, S. 387 ff.

die regelmäßig von Dritten (Hersteller von Empfangsgeräten wie Set-Top-Boxen oder Anbieter von technischen Plattformen wie Kabelnetzbetreiber) angebotenen EPG dem Nutzer durch Übersichten, Texte und (bewegte) Bilder ausführlichere Programminformationen und „führen“ – im Sinne eines Portals – auch zu den Rundfunkangeboten selbst. Sie sind in ihrer Gestaltung traditionell näher am Sendesignal und an der klassischen Nutzungssituation über das (reine) Fernsehempfangsgerät. Deshalb sollen sie hier (unter Punkt II.1. und getrennt von Hybrid-TV, siehe II.6.2.) behandelt werden.¹⁸

Problematisch ist in diesem Zusammenhang die Verwendung von Begleitmaterial (Wort-, aber vor allem auch Bildmaterial) der Fernsehsender durch EPG-Anbieter. Letztere entnehmen die betreffenden Inhalte meist unmittelbar den Informationsseiten („Presselounges“), die die Sendeunternehmen selbst bereithalten. Fraglich ist, ob das Begleitmaterial in den EPG „urheberrechtsfrei“ verwendet werden darf oder ob die EPG-Anbieter hierfür entsprechende Lizenzen erwerben müssen.

Das Oberlandesgericht (OLG) Dresden entschied am 15. Dezember 2009 im Berufungsverfahren zwischen der Verwertungsgesellschaft Media (VG Media) und der Online-Programmzeitschrift *tvvtv.de*, dass Fernsehveranstalter für die Nutzung ihrer Programminformationen durch EPG eine Lizenzgebühr verlangen dürfen. Damit bestätigte das OLG rechtskräftig das Urteil der Vorinstanz.¹⁹ Die VG Media hatte von *tvvtv.de* verlangt, keine Bild- und Textbeiträge der von ihr vertretenen Sendeunternehmen im Rahmen seines EPG zu verwenden. Die an den Werken bestehenden Urheber- und Leistungsschutzrechte seien den Sendeunternehmen eingeräumt worden. Das OLG bejahte den Anspruch der VG Media gegen *tvvtv.de*, die Vervielfältigung und das öffentliche Zugänglichmachen der Bild- und Wortbeiträge im Internet zu unterlassen, § 97 Abs. 1 i. V. m. §§ 2 Abs. 1 Nr. 1 und 5, 72 Abs. 1, 19a, 16 UrhG. Das beklagte Unternehmen könne sich nicht auf § 50 UrhG berufen, der die Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke im Falle der Berichterstattung über Tagesereignisse gestattet, da dem Text- und Bildmaterial zur Programmankündigung mangels stattgefundenem Ereignis (die Ausstrahlung der angekündigten Sendung steht ja noch aus) der erforderliche Bezug fehle.

Interessant ist in diesem Kontext auch ein Urteil des Bundesgerichtshofs (BGH) vom 19. November 2009. Er hat darin zum einen festgestellt, dass die unautorisierte Aufnahme in ein Online-Archiv von 593 Einzelbildern aus Filmen und deren Bereitstellung zum Betrachten und Herunterladen keine filmische Verwertung im Sinne von § 91 UrhG a. F. (jetzt: § 89 Abs. 4 UrhG) darstellt.²⁰ Daran ändere auch die Bewerbung des Internet-Angebotes als „Online-Archiv für Filmszenen“ nichts. Aus der bloßen Tatsache, dass die Lichtbilder aus einem Film stammten, folge nicht, dass deren Nutzung als filmische Verwertung im Sinne des § 91 UrhG anzusehen sei. Deshalb habe der Anbieter der Online-Datenbank das Recht des Filmherstellers zur filmischen Verwertung (von bei der Herstellung von Filmwerken entstandenen Lichtbildern) nicht verletzt. Zugleich verwies der BGH aber den Fall an das Berufungsgericht zurück. Dieses müsse erneut prüfen, inwiefern der Klägerin ein Schadenersatzanspruch wegen einer Verletzung des Rechts an den Lichtbildern aus § 72 UrhG zusteht. Aus prozessualen Erwägungen, die der BGH allerdings nicht teilt, hatte das Berufungsgericht diesen Anspruch abgelehnt, dessen grundsätzliches Bestehen aber bejaht.

1.3. Überwiegend für UGC konzipierte Portale

Plattformen wie YouTube, Google Video, Dailymotion, Clipfish, MyVideo und viele andere bieten Nutzern die Möglichkeit, eigene und/oder selbst gestaltete Videoinhalte öffentlich zugänglich zu machen und auch untereinander auszutauschen. Oftmals finden sich auf diesen Plattformen aber Angebote, die – zumindest in Teilen – zugunsten Dritter urheberrechtlich geschützt sind und deren Nutzung von dem betreffenden Rechtsinhaber nicht gestattet wurde. Nicht selten sind es die

18) Näher zu EPGs auch Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Hrsg.), Die Suche nach audiovisuellen Inhalten, IRIS Spezial 2008-2.

19) LG Leipzig vom 22. Mai 2009 (Az: 05 O 2742/08), abrufbar unter: <http://openjur.de/u/31830.html> ; OLG Dresden vom 15. Dezember 2009 (Az. 14 U 818/09), abrufbar unter: <http://openjur.de/u/32285.html>; vgl. Schweda, S., IRIS 2010-2/12.

20) BGH, Urteil vom 19. November 2009 (Az. I ZR 128/07), <http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&sid=d9b548f83e71a11d7287655e9a513e12&nr=52132&pos=0&anz=1>

aufgezeichneten Inhalte von Sendeunternehmen, die – illegal – ihren Weg auf die Videoplattformen finden. Die Plattformen arbeiten auf verschiedene Weise mit den Rechteinhabern zusammen. Erstens unterhalten etwa Fernsehveranstalter eigene sog. Channels auf diesen Seiten, zweitens setzen die Portale technische Kennzeichnungsmaßnahmen ein, um ihren Verpflichtungen zur Wahrung der Urheber- und Leistungsschutzrechte Dritter nachzukommen.²¹

Mediaset gegen YouTube

Das *Tribunale Ordinario di Roma*²² entschied am 16. Dezember 2009 im Verfahren zwischen dem Medienkonzern Mediaset und der zum Google-Konzern gehörenden Video-Plattform YouTube, dass YouTube alle von Mediaset in diesem Kontext beanstandeten Inhalte zu löschen habe.

Mediaset hatte dem Portal vorgeworfen, illegal hochgeladene Video- und Audiodateien von Sendungen bereitzustellen, an welchen sie die Rechte innehatte, so vor allem Folgen der Fernsehserie „Grande Fratello“. Mediaset begehrte von der Plattform Unterlassung sowie Schadenersatz in Höhe von EUR 500 Mio. wegen Urheberrechtsverletzung. Das Gericht ordnete im Wege einer Teilentscheidung antragsgemäß die Löschung der von Mediaset beanstandeten Inhalte an. Es führte hierzu aus, dass YouTube nicht als Hostingprovider, sondern als Herausgeber anzusehen und mithin für die publizierten Inhalte vollumfänglich verantwortlich sei. YouTubes Einwand, seine Funktion würde sich auf die Bereitstellung von Webespace beschränken, sei mit Blick auf das offenkundig und wiederkehrend urheberrechtsschädliche Verhalten nicht haltbar.

Aus Sicht der Autorenrechte ist in diesem Zusammenhang die Ende Juli 2010 bekannt gewordene Einigung zwischen der italienischen Verwertungsgesellschaft *Società Italiana degli Autori ed Editori* (SIAE) und YouTube interessant.²³ Der bis zum 31. Dezember 2012 gültige Vertrag sieht eine Entschädigung der Rechteinhaber vor, sollten ihre geschützten Werke in irgendeiner Form auf der Videoplattform verwendet werden. Ein Einfluss dieses Vertrags auf das eben geschilderte Verfahren ist jedoch nicht zu erwarten, da Mediaset nicht von der SIAE vertreten wird.

Viacom gegen YouTube

Am 23. Juni 2010 wies ein Gericht in New York²⁴ die Klage des Medienkonzerns Viacom, zu dem u. a. der Musiksender MTV und das Filmstudio Paramount gehören, gegen YouTube ab. Gegenstand des Rechtsstreits sind Videos – auch des Senders MTV –, die Nutzer auf der Plattform ohne Zustimmung der Rechteinhaber eingestellt hatten. Viacom sah hierdurch seine Rechte auf Vervielfältigung, Verbreitung, und Wiedergabe verletzt, warf YouTube vor, bezüglich dieser Rechtsverletzungen untätig geblieben zu sein, und begehrte Schadenersatz.

Diesen Anspruch wies das Gericht nun unter Hinweis auf die Regelungen des *Digital Millennium Copyright Act (DMCA)*²⁵ ab. Nach dem darin enthaltenen Haftungsprivileg kann der Betreiber wegen von Dritten begangener Rechtsverletzungen nicht in Anspruch genommen werden, sofern er von den Rechtsverletzungen keine Kenntnis hat und auch nicht haben musste. Außerdem muss er mit den Rechteinhabern zusammenarbeiten und urheberrechtlich bedenkliches Material unverzüglich

21) Weitere Fälle zur Vermittlerhaftung, speziell auch zu (vorbeugenden) Filterpflichten, behandeln ausführlich Angelopoulos, C., „Filterung des Internets nach urheberrechtlich geschützten Inhalten in Europa“, IRIS plus 2009-4, S. 3 ff., sowie Cabrera, F., „Portale für nutzergenerierte Inhalte und das Urheberrecht“, IRIS plus 2008-5, S. 4 ff.

22) Verfügung des *Tribunale Ordinario di Roma* vom 16. Dezember 2009 (R.G.n. 54218/08), abrufbar unter <http://www.tgcom.mediaset.it/res/doc/sentenzatribunale.pdf>

23) Vgl. Pressemitteilung der SIAE vom 28. Juli 2010, http://www.siae.it/edicola.asp?click_level=0500.0100.0200&view=4&open_menu=yes&id_news=9444

24) *United States District Court Southern District of New York (07 Civ. 2103 (LLS))*, http://www.eff.org/files/filenode/viacom_v_youtube/06-23-10_Summary_Judgment.pdf

25) <http://www.copyright.gov/legislation/pl105-304.pdf>

entfernen.²⁶ Eben diesen Verpflichtungen sei YouTube nachgekommen. Viacom kündigte Berufung gegen die Entscheidung an.

2. Personal Video Recorder (PVR) und Intelligent Recording Technologies (IRT)

PVR bezeichnet das Angebot eines Dienstleisters, bestimmte Sendungen aufzuzeichnen und zu einem späteren Zeitpunkt zum Download anzubieten. IRT ermöglichen es den Nutzern, sowohl aus analogem Rundfunk als auch aus gestreamten Internetradios Kopien von gesendeten Inhalten anzufertigen.

2.1. Persönliche virtuelle bzw. Online-Videorekorder

Um ein PVR-Angebot wahrnehmen zu können, muss sich der Nutzer bei dem betreffenden Anbieter registrieren. Der Nutzer bestimmt entsprechend dem vom Anbieter vorgeschriebenen Verfahren, welche Programme welcher Sender für ihn aufgezeichnet werden sollen. Der Anbieter empfängt die Sendesignale der Sendeunternehmen und zeichnet die vom Nutzer ausgewählten Programme auf. Die Aufzeichnung wird anschließend in einem ausschließlich für den registrierten Nutzer vorgehaltenen Online-Archiv („Online-Videorekorder“) auf den Festplatten des Anbieters gespeichert. Der Nutzer kann nach seinem Belieben auf dieses Archiv zugreifen, die Aufzeichnungen herunterladen und/oder diese auf seinem persönlichen Computer speichern.

ProSiebenSat1 und andere gegen Shift.TV

In den Fällen *ProSiebenSat1 gegen Shift.TV*,²⁷ *RTL gegen save.tv*²⁸ und *RTL gegen Shift.TV*²⁹ (alle Entscheidungen datieren vom 22. April 2009) befasste sich der BGH mit PVR und prüfte u. a., ob die entsprechenden Angebote das Senderecht verletzen. Die klagenden Fernsehveranstalter sahen durch das PVR-Angebot einen Verstoß gegen ihr Senderecht nach § 87 Abs. 1 UrhG und beehrten von den PVR-Anbietern Unterlassung, Auskunft und Schadensersatz.

Der BGH untersuchte zunächst, ob die Speicherung der Sendungen im Online-Archiv des Nutzers in das ausschließliche Recht der Sendeunternehmen zur Vervielfältigung (§§ 87 Abs. 1 Nr. 2, 16 UrhG) eingreift, und verneinte eine solche Verletzung. Grundsätzlich greife die Aufzeichnung der Sendungen auf dem Online-Videorekorder des Nutzers zwar in das Vervielfältigungsrecht der Kläger ein, da der PVR als „Bild- oder Tonträger“ im Sinne des § 16 UrhG anzusehen sei. Es stelle sich jedoch die Frage, ob der Anbieter oder der Nutzer Hersteller dieser Vervielfältigung sei. Die Vorinstanz hatte den Anbieter als Hersteller gesehen, da er nach normativer Bewertung ein Gesamtpaket an Leistungen anbiete, das sich nicht im Zurverfügungstellen von Speicherplatz erschöpfe. Folglich – und auch weil die Leistung entgeltlich erfolge – handele es sich nicht um eine Privatkopie im Sinne von § 53 Abs. 1 UrhG. Dieser Annahme folgte der BGH nicht. Wer die Vervielfältigung herstelle, beurteile sich nach rein technisch-mechanischen Gesichtspunkten, folglich danach, wer die körperliche Festlegung technisch bewerkstellige. Handelt der Hersteller der Vervielfältigung im Auftrag eines Dritten, der diese Kopie für seinen privaten Gebrauch anfertigen lässt, sei diese Handlung unter Beachtung des § 53 Abs. 1 S. 2 UrhG dem Auftraggeber zuzurechnen. Entscheidendes

26) „Safe harbor“-Bestimmung: *Title II, Sec. 202, § 512 (c), (m), (n)*. Die Haftung von Videoplattformen – und insbesondere die diesen im Kontext der Veröffentlichung zumutbaren Prüfpflichten – ist außerdem Gegenstand eines Verfahrens vor dem Landgericht Hamburg (Az. 310 O 197/10), in dem die Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA) von YouTube die Sperrung von (für Videos) illegal genutzten Musiktiteln begehrt. Das Urteil wurde für den 27. August 2010 erwartet.

27) Abrufbar unter: <http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&sid=b2dd48d74f4aa0eea54f8d38aaf2ab0&nr=48391&pos=1&anz=2>

28) Abrufbar unter: <http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&sid=7f170b3f18d677efe88700097d51e60b&nr=48390&pos=1&anz=2>

29) Abrufbar unter: <http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&sid=db97285140686c9068a05b3a52637261&nr=48686&pos=1&anz=2>; siehe *Maus, J., IRIS 2009-7/9*.

Kriterium hierbei sei, ob der Hersteller im konkreten Fall lediglich „als notwendiges Werkzeug“³⁰ – in der Funktion eines Vervielfältigungsgeräts – tätig wird, oder ob er eine „urheberrechtlich relevante Nutzung in einem Ausmaß erschließt, die sich mit den Erwägungen, die eine Privilegierung der Privatgebrauchs rechtfertigen, nicht mehr vereinbaren lässt“.³¹ Im ersten Fall sei die Vervielfältigung dem Auftraggeber, im zweiten dem Hersteller als Täter zuzurechnen.³² Im zweiten Fall sei die Folge, dass weder die Privilegierung des Privatgebrauchs nach § 53 Abs. 1 Satz 1 UrhG noch, da die Vervielfältigung nicht unentgeltlich erfolge, die Schranke des § 53 Abs. 1 Satz 2 UrhG greife. Wegen unzureichender Sachverhaltsklärung in den Vorinstanzen entschied der BGH, es sei zugunsten des Beklagten davon auszugehen, dass die Aufzeichnung der von den Kunden ausgewählten Sendungen „vollkommen automatisiert ohne (menschlichen) Eingriff von außen ablaufe“, mithin dem Kunden zuzurechnen sei.

Des Weiteren erörterte der BGH die Frage, ob die Weiterleitung der vom Anbieter via (Satelliten-) Antenne empfangenen Sendungen an den PVR das Recht, eine Funksendung weiterzusenden (§§ 87 Abs. 1 Nr. 1, 20 UrhG), verletzt. Unter Weitersendung im Sinne der Vorschriften sei die gleichzeitige Weitersendung zu verstehen. Rechne man (wie vom BGH angenommen) den Aufzeichnungsvorgang dem Kunden zu – und in Konsequenz dessen auch das Benutzen des PVR –, sei entscheidend, ob das von der Beklagten empfangene Sendesignal zeitgleich an den PVR weitergeleitet werde. Dies sei zu bejahen. Auch könne dieser Vorgang eine „Sendung“ im Sinne des § 20 UrhG sein, da es sich um „Werknutzungen [handele], bei denen das Werk einer Öffentlichkeit durch funktechnische Mittel zugänglich gemacht werde“, und zwar in einer Weise, in der die betreffende „Werkübermittlung als öffentliche Wiedergabe bezeichnet werden kann.“³³ Der vom Beklagten angebotene Dienst beschränke sich nicht darauf, die empfangenen Sendesignale an die PVR der Kunden weiterzuleiten, sondern beinhalte auch das Zurverfügungstellen eben dieser Empfangsvorrichtungen, mit denen die Kunden die empfangenen Rundfunksendungen wahrnehmbar machen können. Mangels ausreichender Tatbestandsklärung der Vorinstanzen konnte der BGH vorliegend nicht abschließend beurteilen, ob die Sendung in Form der Weiterleitung an eine „Öffentlichkeit“ erfolge.

Im Ergebnis verneinte der BGH die Frage, ob durch das Zurverfügungstellen der gespeicherten Programme zum interaktiven Abruf gegen das ausschließliche Recht der öffentlichen Zugänglichmachung (§§ 87 Abs. 1 Nr. 2, 19a UrhG) verstoßen wird. Rechne man das Abspeichern der Sendungen auf dem PVR dem Beklagten zu, mache dieser die Sendung zwar im Sinne des § 19a UrhG zugänglich, indem er es den Kunden ermögliche, diese von jedem beliebigen Ort zu beliebiger Zeit abzurufen. Jedoch fehle es am Tatbestandsmerkmal der Öffentlichkeit. Dieses erfordere nämlich, dass die betreffende Funksendung einer Mehrzahl von Mitgliedern der Öffentlichkeit (§ 15 Abs. 3 UrhG) zugänglich gemacht werde. In dem zu beurteilenden Fall seien die einzelnen Aufzeichnungen aber nur dem jeweiligen (einzelnen) Kunden zugänglich. Entscheidend sei dabei, dass zum Zeitpunkt des Angebots an die Allgemeinheit, künftig auszustrahlende Sendungen aufzuzeichnen und zum Abruf bereitzustellen, sich „das betreffende Werk [...] nicht in der Zugriffssphäre“ des Beklagten zum Abruf für eine Öffentlichkeit befindet.

Auch mit der Frage, ob durch die jederzeit bestehende Möglichkeit des Abrufs kinder- und jugendgefährdender Sendungen Aspekte des Wettbewerbsrechts und des Jugendmedienschutzes betroffen seien, befasste sich der BGH.³⁴ Im Ergebnis bejahte er einen Verstoß des Beklagten gegen § 5 Abs.1 und 3 Nr. 1 Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV)³⁵ und infolgedessen einen

30) BGH, Urteil vom 25. Februar 1999 (I ZR 118/96), abrufbar unter: <http://lexetius.com/1999,808>

31) BGH, Urteil vom 10. Dezember 1998 (I ZR 100/96), abrufbar unter: http://www.online-recht.de/vorent.html?BGH981210+auswahl=1&st_num=1&case=i&pattern=OLG+D%FCsseldorf&mark=

32) Eine Entscheidung des OLG München vom 20. März 2003 (Az.: 29 U 5494/02), die einen Fall der Vervielfältigung in der „realen Welt“ zum Gegenstand hatte, bietet sich hier zum Vergleich an: Betroffen war das Angebot eines sog. „Münz-CD-Kopierers“, eines Automaten, mit dessen Hilfe der Kunde eine Vervielfältigung einer von ihm mitgebrachten Aufzeichnung auf einen ebenfalls von ihm zu stellenden CD-Rohling vornehmen konnte; das Angebot war so formuliert, dass selbst eine Hilfestellung durch Ladenpersonal ausgeschlossen sein sollte. Das OLG nahm in diesem Fall an, dass „Hersteller“ der Kopie der Kunde, nicht der Dienstleister sei.

33) BGH, Urteil vom 8. Juli 1993 (I ZR 124/91).

34) Nur im Fall *RTL gegen Shift.TV*.

35) Abrufbar unter: http://www.alm.de/fileadmin/Download/Gesetze/JMStV_aktuell_deutsch.pdf

Unterlassungsanspruch des Klägers nach §§ 3, 4 Nr. 11 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG).³⁶ Kläger und Beklagter seien durch die konkret beanstandete Handlung miteinander in Wettbewerb getreten, auch wenn ihre Unternehmen unterschiedlichen Branchen angehörten. Der Beklagte habe gegen § 5 Abs. 1 und 3 Nr. 1 JMStV verstoßen, weil das von ihm eingesetzte Altersverifikationssystem, mit dem Kinder und Jugendliche vor für sie ungeeigneten Inhalten geschützt werden sollten, leicht zu umgehen gewesen sei. § 5 JMStV verfolge unter anderem den Zweck, „im Interesse der Marktteilnehmer das Marktverhalten zu regeln“. Da Wiederholungsgefahr bestehe, sei der Unterlassungsanspruch begründet.

Der BGH stellte zusammenfassend fest, dass das Angebot internetbasierter PVR „die den Rundfunkunternehmen nach dem Urheberrechtsgesetz zustehenden Leistungsschutzrechte verletzen kann und in der Regel unzulässig ist“.³⁷ Da die Vorinstanz aus Sicht des BGH nicht alle Aspekte der Fälle ausreichend geklärt hatte, verwies er die Sachen zur erneuten Verhandlung und Entscheidung zurück.

Twentieth Century Fox und andere gegen Cablevision

In den USA bestätigte das höchste Gericht, der *Supreme Court*,³⁸ am 29. Juni 2009 das Urteil eines Berufungsgerichts³⁹ zugunsten von *Cablevision* gegen mehrere wegen Verletzung ihrer Urheberrechte klagende Filmproduzenten. In erster Instanz hatten US-amerikanische Medienkonzerne (unter anderem Twentieth Century Fox und Universal City Studios Productions) erfolgreich gegen den Kabelfernsehbetreiber *Cablevision* geklagt, der registrierten Kunden einen PVR-Dienst anbot. Die Kläger sahen durch diesen Dienst ihre Urheberrechte verletzt, da *Cablevision* ihre Sendungen unberechtigt vervielfältigte und öffentlich wiedergebe. Das PVR-Angebot sei mit Video-on-Demand-Diensten vergleichbar und bedürfe mithin ebenfalls der Lizenzierung. Das Berufungsgericht hatte diese Argumentation abgelehnt. Zwar erfolge die Aufzeichnung der Sendungen an einem zentralen Ort, jedoch würde diese Vervielfältigung durch die Nutzer selbst – ohne Einflussnahme durch *Cablevision*, das lediglich das System zur Verfügung stelle – vorgenommen. Darüber hinaus schließe der Umstand, dass jeder registrierte Nutzer nur die für ihn selbst angefertigte Aufzeichnung abrufen könne, die Annahme einer öffentlichen Wiedergabe aus. Damit unterscheide sich der vom PVR geleistete Dienst nicht wesentlich von einem traditionellen VCR-Videorekorder und der mit diesem vorgenommenen Privatkopie für den Hausgebrauch.

M6 und andere gegen Wizzgo

Anders urteilte das *Tribunal de Grande Instance de Paris*⁴⁰ in zwei Entscheidungen vom 6. August und 25. November 2008. In den zugrunde liegenden Verfahren klagten mehrere französische Fernsehsender (M6, W9, NT1 und TF1) gegen Wizzgo, den Anbieter eines PVR, da sie sich durch diesen Dienst in ihren Urheberrechten verletzt sahen.

Das Gericht entschied in beiden Verfahren (ohne nähere Begründung), dass eine mittels des PVR aufgezeichnete Sendung nicht als private Kopie des Nutzers zu qualifizieren sei, sondern es sich dabei um eine unerlaubte Vervielfältigung (und anschließende öffentliche Wiedergabe) der Sendung durch Wizzgo handle. Es verpflichtete den Anbieter zu Schadenersatzzahlungen und untersagte dem Unternehmen, den PVR-Dienst weiterhin anzubieten.

36) Abrufbar unter: http://www.gesetze-im-internet.de/uwg_2004/

37) Vgl. Maus, J., IRIS 2009-7:7/9.

38) Entscheidungsnummer 08-448, abrufbar unter <http://www.supremecourt.gov/orders/courtorders/062909zor.pdf> ; vgl. Maus, J., MMR 9/2009, S. XII, abrufbar unter: <http://rsw.beck.de/rsw/shop/default.asp?sessionId=8C56CF571A1C4483944E334D13808330&docid=288104&highlight=Cablevision>

39) *United States Court of Appeals for the Second Circuit New York 4 August 2008 (Docket Nos. 07-1480-cv(L) and 07-1511-cv(CON))*, abrufbar unter http://www.wired.com/images_blogs/threatlevel/2009/06/cablevision.pdf

40) Vgl. Courtinat, A., IRIS 2008-9:9/13. Die Entscheidung vom 6. August 2008 ist abrufbar unter <http://www.foruminternet.org/specialistes/veille-juridique/jurisprudence/IMG/pdf/tgi-par20080806.pdf> ; diejenige vom 25. November 2008 unter <http://www.juriscom.net/documents/tgiparis20081125-Wizzgo.pdf> ; vgl. Courtinat, A., IRIS 2009-1:11/17.

2.2. Intelligente Aufnahmesoftware

„Intelligente Aufnahmesoftware“ stützt sich im deutschem Recht explizit auf die Ausnahme der Privatkopie im Sinne von § 53 UrhG. Mit Hilfe derartiger Programme werden Kopien von gesendeten Inhalten angefertigt, indem die Software abgespielte Musikstücke automatisch aufzeichnet und die Datei auf dem Rechner des Nutzers ablegt. Werbung und Nachrichten schneidet sie zuverlässig heraus.

Rechteinhaber machen in diesem Zusammenhang geltend, ein solchermaßen automatisiertes Generieren von Kopien urheberrechtlich geschützter Inhalte widerspreche dem ursprünglichen Gedanken der Privatkopie: Sie verlöre ihre bisherige untergeordnete Rolle, weshalb die pauschale Vergütung für die Privatkopie angehoben werden müsse. Manche fordern auch ein Verbot solcher Programme, da die Beherrschung des Vorganges nicht beim Privaten, sondern bei einem Dritten, dem Anbieter des Programms und Betreiber der notwendigen Server, liege.

Die vom Bundesjustizministerium im Jahre 2009 nach Abschluss der Reform des Urheberrechtes⁴¹ aufgeworfene Frage, inwiefern ein gesetzliches Verbot „intelligenter Aufnahmesoftware“ denkbar wäre, blieb bislang ohne konkrete gesetzliche Ausgestaltung.

3. Peer-to-Peer-Technologien

Die Peer-to-Peer-(P2P-)Technologie wird vielfach deshalb massiv kritisiert, weil sie einem durch sie konstituierten Kreis von Nutzern den Austausch von Dateien ermöglicht, für die häufig die erforderlichen Rechte an den so ausgetauschten Inhalten nicht geklärt sind.

3.1. Joost

Ein rechtmäßiger Anwendungsfall solcher Technologien zeigt sich jedoch am Beispiel des von Joost.com angebotenen Online-Dienstes. Die kostenlose Software Joost leitet die betreffenden Daten vor allem unter den am P2P-Netz beteiligten Nutzern automatisch weiter. Lediglich dann, wenn ein Teil des Inhaltes vorübergehend nicht auf den am P2P-Netz angeschlossenen Rechnern der Nutzer verfügbar ist, erfolgt die Auslieferung von einem zentralen Speicherplatz aus. Das Angebot umfasst dabei sowohl Video-on-Demand als auch lineare Channels, vergleichbar der traditionellen Fernsehübertragung. Daneben können sich die Nutzer an Blogs, Chats und News-Diensten beteiligen. Für die durch Joost verbreiteten Inhalte handelt der Anbieter Lizenzverträge mit den Rechteinhabern aus. In den USA gehören dazu unter anderem Viacom und Warner, in Deutschland hatte Joost zu seinem Start im Jahr 2009 mit 13 Inhalteanbietern Verträge abgeschlossen. Joosts eigenen Angaben zufolge ist eine zentrale Kontrolle der getauschten Inhalte möglich und somit auch die Feststellung, ob sich diese innerhalb der von Joost erworbenen Lizenzen bewegen.⁴² Geografische Märkte werden mittels Geolocation-Technik voneinander getrennt. Joost finanziert sich über Werbung.

3.2. CyberSky

Hingegen steht die P2P-Technologie im folgenden Fall in dem vorstehend angedeuteten schlechten (weil rechtswidrigen) Licht: Der Pay-TV-Anbieter Premiere (jetzt: Sky Deutschland) hatte gegen den Anbieter der CyberSky TV-Software auf Unterlassung nach § 97 Abs. 1 in Verbindung mit § 87 Abs. 1 UrhG geklagt.⁴³ Nach Ansicht der Klägerin greift die Verbreitung einer Software, welche es den Nutzern ermöglicht, ein P2P-Netzwerk einzurichten und innerhalb dieses Netzwerks große Datenmengen schnell auszutauschen, in das durch § 87 Abs. 1 UrhG geschützte ausschließliche Recht ein, ihre Funksendungen weiterzusenden und öffentlich zugänglich zu machen. Die eingerichteten Netzwerke erlaubten zudem den Austausch ganzer Fernsehprogramme mit nur geringer zeitlicher

41) Vgl. Lamprecht-Weißborn, N., IRIS 2007-10: 9/15.

42) Vgl. <http://www.joost.com/about/joost/>

43) BGH, Urteil vom 15. Januar 2009 (Az. I ZR 57/07), abrufbar unter <http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&sid=f76fc892eefcdc29a6d8736952874ce8&nr=48631&pos=0&anz=1>

Verzögerung. Mit dieser Eigenschaft wurde die Software beworben. Besonders hervorgehoben wurde dabei der Umstand, dass so auch Pay-TV-Programme getauscht werden könnten, wenn einer der P2P-Nutzer diese als Abonnent beziehe und in das Netzwerk einspeise. Nach Ansicht des BGH sind durch das Inverkehrbringen der Software und die gezielte Werbung für einen rechtswidrigen Gebrauch Urheberrechtsverletzungen durch deren Abonnenten zu befürchten. Daher haften die Beklagten für die drohenden Rechtsverletzungen. Als unerheblich sah es der BGH an, dass die Klägerin keinen entsprechenden Kopierschutz eingesetzt hatte. Bei der geltend gemachten Rechtsverletzung gehe es nicht um das unbefugte Speichern oder Kopieren der Programme von Premiere, sondern um deren unbefugtes Weiterleiten an Nichtabonnenten. Hierdurch werde das ausschließliche Senderecht der Klägerin gemäß § 87 Abs. 1 Nr. 1 UrhG⁴⁴ verletzt. Aus diesen Gründen gab der BGH dem Unterlassungsbegehren der Klägerin hinsichtlich Vertrieb und Bewerbung der Software statt.

4. Technische Maßnahmen zum Schutz vor unerlaubter Nutzung und die Privatkopie

4.1. Digital Rights Management (DRM)/Technical Protection Measures (TPM)

Sowohl Anbieter als auch Verbreiter von Medieninhalten – offline etwa bei DVDs, online etwa im Rahmen von Pay-TV-Angeboten – können verschiedene technische Maßnahmen einsetzen, um die Angebote gegen unerlaubten Zugriff (Verschlüsselungs- und Zugangsberechtigungssystem) und/oder unerlaubte Vervielfältigung (Kopierschutz) zu schützen oder um etwaigen Rechtsverletzungen leichter nachgehen zu können („Wasserzeichen“). In diesem Kontext sind die aktuellen Pläne von Sendeunternehmen zu „neuen“ technischen Maßnahmen des Signalschutzes interessant. Zum Beispiel kann der Einsatz von CI-Plus-Technologie⁴⁵ darüber entscheiden, wie der Nutzer mit dem empfangenen Signal weiter verfahren kann: Entsprechend der mitübertragenen sog. *usage rules information* wird etwa bestimmt, ob der Nutzer grundsätzlich berechtigt sein soll, Sendungen aufzuzeichnen, und ob er diese gegebenenfalls auch weiterleiten darf. Hier tritt folglich das Problem hervor, dass durch technische Schutzmaßnahmen die den Nutzern im Grundsatz zugestandene Berechtigung, eine Vervielfältigung zum privaten Gebrauch vorzunehmen, an eine (ohne Einwilligung des Anbieters) rechtmäßig nicht zu überwindende Hürde stößt.⁴⁶ Nur allzu verständlich erscheint, dass die digitale Rechteverwaltung (DRM) schon seit Längerem dazu führt, dass Programme oder Geräte angeboten werden, mit denen (auch) Zugangseinschränkungen umgangen werden können.

Im Jahr 2003 nahm das Oberlandesgericht Frankfurt a. M. Stellung zum Verbot der Herstellung, Einfuhr und Verbreitung von Umgehungsvorrichtungen, die dazu bestimmt oder entsprechend dafür angepasst sind, die unerlaubte Nutzung eines zugangskontrollierten Dienstes zu ermöglichen. Das Gericht machte in seinem Beschluss klar, dass unter dieses Verbot auch Vorrichtungen fallen, die ursprünglich nicht für den Zweck der Umgehung von Zugangskontrollen in Verkehr gebracht wurden. Die Bestimmung des Zweckes einer Vorrichtung ergebe sich nämlich nicht nur aus dem Herstellerhinweis, sondern aus einer Zusammenschau aller Umstände. Nach Ansicht des Gerichtes könnten etwa das eigene technische Vorverständnis der potenziellen Nutzer, bestehende Gepflogenheiten oder Hinweise von dritter Seite im Einzelfall sogar eine abweichende Bestimmungsangabe des Herstellers überlagern.⁴⁷

4.2. (Verhältnis zur) Privatkopie

Im Jahr 2006 hatte sich in Frankreich die *Cour de Cassation*, das oberste Revisionsgericht, mit der Frage zu befassen, inwiefern eine technische Kopierschutzmaßnahme (hier: DRM) mit der

44) Das sprach nach Ansicht des BGH auch gegen einen Anspruch aus dem Gesetz über den Schutz von zugangskontrollierten Diensten und von Zugangskontrolldiensten (als Umsetzung der Richtlinie 98/84/EG).

45) Siehe <http://www.ci-plus.com/index.php>. Auch kann hierüber gesteuert werden, ob die evtl. in den beim Nutzer vorgehaltenen Geräten vorhandene Technologie wirksam eingesetzt werden kann, mit der das Überspringen von Werbeblöcken möglich ist (siehe dazu auch unten II.6.1.).

46) Kritiker bemängeln zudem, dass der Umgang der Endverbraucher mit den Sendungen umfassend kontrolliert werden könne, vgl. <http://www.verbraucherzentrale-rlp.de/UNI9126995704408240/link591451A.html>

47) Vgl. Beckendorf, I., IRIS 2003-8: 14/28.

Ausnahme der Privatkopie verträglich ist.⁴⁸ Geklagt hatte ein Bürger, der durch den Kopierschutz von seiner rechtmäßig erworbenen DVD keine Kopie auf VHS-Kassette erstellen konnte. Dadurch sah er sich in seinem „Recht auf Privatkopie“ verletzt. Das Gericht stellte fest, es handele sich nicht um ein *Recht* auf Privatkopie, sondern lediglich um eine *Ausnahme* vom Urheberrechtsschutz. Im Sinne des Dreistufentests beeinträchtigt das Anfertigen einer Kopie einer DVD auf VHS-Kassette die normale Nutzung des Werkes, weshalb der Einbau der technischen Schutzmaßnahmen rechtmäßig sei.⁴⁹ Schutzmaßnahmen, einschließlich DRM, genießen den Schutz einer französischen Durchführungsverordnung zum Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte aus dem Jahr 2006, die sowohl den Besitz als auch die Verwendung von Vorrichtungen, mit deren Hilfe eine dem Werk beigefügte technische Schutzvorrichtung beeinträchtigt oder ein oder mehrere den Rechteinhaber identifizierende Informationselemente zerstört werden können, strafrechtlich sanktioniert.⁵⁰

Auch in der Entscheidung aus dem Jahr 2007 des französischen Berufungsgerichtes von Aix-en-Provence geht es um die Privatkopie-Ausnahme. Darin verurteilte das Gericht einen Studenten wegen Verletzung der Art. L 335-2 und L 335-3 des französischen Gesetzbuches über das geistige Eigentum⁵¹ aus dem Jahr 1992 zu Schadenersatz und einer Geldstrafe. Der Angeklagte hatte durch Herunterladen aus dem Internet und durch das Kopieren von geliehenen CD-ROMs 507 verschiedene Filmtitel angesammelt und diese teilweise an Freunde verliehen sowie in P2P-Netzwerken verbreitet. Zusätzlich hatte er einige der Filme zusammen mit Freunden angesehen. Durch dieses Verhalten habe er, so die Ansicht des Berufungsgerichtes, gegen das Verbot der Vervielfältigung, öffentlichen Zugänglichmachung, Vorführung und Verbreitung von urheberrechtlichen Werken ohne Erlaubnis des Rechteinhabers verstoßen. Die vom Angeklagten geltend gemachten Ausnahmen der privaten Vorführung sowie der Privatkopie im Sinne des Art. L 122-5 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über das geistige Eigentum wies das Gericht mit der Begründung ab, die Vorführung verschiedener Filme im Freundeskreis falle nicht unter den eng auszulegenden Begriff des „inneren Familienkreises“. Das Verleihen der kopierten CD-ROMs an Freunde stelle daneben keinen „privaten Gebrauch“ dar, denn dadurch verliere der Angeklagte die Kontrolle über die weitere Verwendung und Verbreitung der Werke durch seine Freunde. In Bezug auf die Privatkopie der heruntergeladenen Filme hielt das Gericht fest, der Angeklagte könne sich nicht auf die Ausnahme der Privatkopie stützen, sofern das zu kopierende Werk selbst nicht rechtmäßig erworben worden sei.⁵²

Eine Vielzahl der Gesetzgeber in Europa hat vorgesehen, dass die Rechteinhaber für die Einnahmeverluste, die ihnen durch die Inanspruchnahme der im nationalen Recht eingeräumten Ausnahme zugunsten der „Privatkopie“ entstehen können, entschädigt werden sollen. Jüngst zogen private Sendeunternehmen (vertreten durch die VG Media) gegen die Bundesrepublik Deutschland wegen unzureichender Umsetzung der RL 2001/29/EG⁵³ mit einer Staatshaftungsklage vor Gericht. Die Klage zielte auf eine Teilhabe am Aufkommen der Vergütung für beispielbare Trägermedien (§ 54 Abs. 1 UrhG) als Entschädigung für private Aufzeichnungen (§ 53 UrhG). Im Unterschied zu den Inhabern anderer Schutzrechte sind Sendeunternehmen gemäß § 87 Abs. 4 UrhG von der Vergütung ausgenommen. Die Klägerin sah dies als unvereinbar mit Art. 5 Abs. 2 lit. b) der Richtlinie an. Die Richtlinie bestimme in Art. 2 lit. e), dass das Vervielfältigungsrecht grundsätzlich den Sendeunternehmen zustehe. Art. 5 Abs. 2 lit. b) sehe vor, dass im Zusammenhang mit der Privilegierung der Privatkopie die Rechteinhaber einen „gerechten Ausgleich erhalten“ sollen. Diese Vorschriften seien nicht ausreichend in deutsches Recht umgesetzt worden, weshalb die Klägerin im Wege des gemeinschaftsrechtlichen Staatshaftungsanspruchs Schadenersatz verlangte.

48) Vgl. Blocman, A., IRIS 2006-4: 12/20.

49) Näher zu Rechtemanagementsystemen und deren Verhältnis zur Privatkopie Cabrera, F., „Digital Rights Management Systems (DRMS): Jüngste Entwicklungen in Europa“, IRIS plus 2007-1, S. 3 ff.

50) Vgl. Blocman, A., IRIS 2007-2: 12/20.

51) *Loi n° 92-597 du 1^{er} juillet 1992 relative au code de la propriété intellectuelle (partie législative)*, abrufbar unter: <http://www.legifrance.gouv.fr>

52) Siehe Blocman, A., IRIS 2007-10: 12/19, der Volltext der Entscheidung ist abrufbar unter <http://www.juriscom.net/documents/caaixenprovence20070905.pdf>

53) Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft, ABL. L 167 vom 22. Juni 2001, S. 10.

Das Kammergericht Berlin lehnte in Übereinstimmung mit der Vorinstanz den geltend gemachten Anspruch ab,⁵⁴ denn er setze voraus, dass § 87 Abs. 4 UrhG mit zwingenden gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen unvereinbar sein müsse. Dieser Verstoß müsse zudem eine offenkundige und erhebliche Verletzung des Gemeinschaftsrechts darstellen. Der Wortlaut des Art. 5 Abs. 2 lit. b) der Richtlinie lasse nicht zwingend darauf schließen, dass der „gerechte Ausgleich“ über die Beteiligung an der Geräteabgabe – oder überhaupt eine „Vergütung, Entschädigung oder Zahlung“ – erfolgen müsse. Den Mitgliedstaaten sei ein weiter Regelungsspielraum eröffnet. Dieser Ansatz werde auch durch die Erwägungsgründe 35, 38 der Richtlinie sowie die Entstehungsgeschichte der Richtlinie gestützt. Danach sei der „gerechte Ausgleich“ im Sinne eines Oberbegriffs zu verstehen und flexibel zu handhaben. Diese Flexibilität lasse auch eine unterschiedliche Behandlung der betroffenen Rechteinhaber zu. Wie aus den Materialien ersichtlich, habe der nationale Gesetzgeber entschieden, die Sendunternehmen nicht an der Geräteabgabe zu beteiligen, da diese für die Tonträger- und Filmherstellung vergütet und durch die Privatkopien nicht im „Kernbereich des ihnen nach § 87 Abs. 1 UrhG zustehenden Schutzrechts“ berührt würden.⁵⁵ Dieser Kernbereich sei das Recht der Weitersendung und der öffentlichen Wiedergabe. Hingegen bildeten die Herstellung und der Verkauf von Vervielfältigungsstücken den Kern der Tätigkeit der Tonträger- und Filmhersteller. Dieser Bereich sei durch das Recht der Privatkopie unmittelbar betroffen. Die Beklagte bewege sich innerhalb des ihr im Rahmen der Richtlinie eingeräumten weiten Regelungsermessens. Ein offenkundiger und erheblicher Verstoß gegen Gemeinschaftsrecht liege folglich nicht vor, der geltend gemachte Anspruch der VG Media sei mithin unbegründet. Revision gegen dieses Urteil wurde nicht zugelassen.

5. Public Viewing

Unter Public Viewing (PV) versteht man die Übertragung von Live-Fernsehbildern – regelmäßig im Rahmen populärer Sportgroßereignisse wie zuletzt der Fußball-WM – an öffentlich zugänglichen Stellen.⁵⁶ Die Übertragungen erfolgen in Gaststätten oder auf Plätzen unter freiem Himmel im Rahmen von eigens hierzu organisierten (Groß-)Veranstaltungen, aber auch in Schulen, Sportvereinen und Gemeinden.

Schwierig ist zunächst die Abgrenzung zwischen der privaten Feier (etwa WM-Party) und dem PV in seinen unterschiedlichen Erscheinungsformen – mit und ohne Veranstaltungscharakter, gewerblicher und nichtgewerblicher Natur – und sich daran anschließenden Fragen nach etwa erforderlichen Lizenzen (zum Beispiel der GEMA, der *Fédération Internationale de Football Association* – FIFA oder der *Union of European Football Associations* – UEFA⁵⁷). Bei der im rein privaten Kreis, mit untereinander bekannten Gästen stattfindenden Feier sind keine Lizenzen erforderlich – mit Ausnahme der ggf. zu zahlenden Rundfunkgebühren. Sie unterscheidet sich vom PV gerade dadurch, dass sie sich nicht an die Öffentlichkeit richtet.

Die FIFA verlangt von allen PV-Veranstaltern, dass diese bei ihr eine entsprechende Lizenz beantragen, fordert jedoch nur im Falle gewerblicher Veranstaltungen Lizenzgebühren. Das PV ist gewerblich, wenn der Veranstalter es zu gewerblichen Zwecken durchführt. Das wird dann vermutet, wenn ein Eintrittsgeld verlangt, Sponsoring eingebunden oder sonstige geschäftliche Vorteile erzielt werden;⁵⁸ ausdrücklich ausgenommen sind „Pubs, Clubs und Bars“ (Ziffer 1 des diesbezüglichen FIFA-Reglements). Die FIFA schreibt vor, welche Spielübertragung zu wählen ist (Ziffer 2, etwaige Kosten für einen Pay-TV-Sender zahlt der Veranstalter). Die Übertragung muss simultan und vollständig erfolgen (Ziffern 4 und 7), und es dürfen keine Sponsoren eingebunden werden, die

54) Urteil vom 14. April 2009 (Az.: 9 U 3/08), http://www.gerichtsentscheidungen.berlin-brandenburg.de/jportal/portal/t/1ckl/bs/10/page/sammlung.psm?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&documentnumber=116&numberofresults=187&fromdoc=doc.id=KORE406372009%3AJuris-r01&doc.part=L&doc.price=0.0&doc.hl=1#focuspoint

55) Deutscher Bundestag, Drucksache 16/1828 vom 15. Juni 2006, S. 16 ff.

56) Reinholz, F. „Lizenzgebühren für Public Viewing?“, K&R 2010, S. 364.

57) Zu PV dort: <http://de.uefa.com/newsfiles/533215.pdf>; vorliegende Betrachtung beschränkt sich auf die Regelungen der FIFA und GEMA.

58) Gewerbliches PV: http://de.fifa.com/mm/document/tournament/loc/01/12/91/88/2010fwc_fifareglementf%C3%BCrgerwerblichpublicviewingveranstaltungen_de.pdf

nicht Marketingpartner der FIFA sind. Eine Ausnahme kann zugunsten lokaler Sponsoren gelten, sofern diese nicht in Konkurrenz zu den FIFA-Partnern stehen (Ziffer 5). Nichtgewerbliches PV⁵⁹ liegt vor, wenn weder Eintrittsgelder erhoben (Ziffer 10) noch Sponsoren eingebunden werden (Ziffer 5). Die nichtgewerblichen Anbieter sind nicht zur Zahlung von Lizenzgebühren verpflichtet, unterliegen jedoch hinsichtlich der Wahl des Senders (Ziffer 2) und der Form der Übertragung (Ziffer 7) den gleichen (strengen) Auflagen.

In Deutschland nimmt die GEMA⁶⁰ – unabhängig von einer etwaigen FIFA-Lizenzpflicht – die Rechte betreffend der im Rahmen des PV gegebenenfalls abgespielten Musik wahr sowie die Rechte der Journalisten und Sportreporter, deren Wahrnehmung ihr von der Verwertungsgesellschaft Wort übertragen wurde. Sie unterscheidet zwischen dem PV ohne Veranstaltungscharakter – in Gaststätten, Einzelhandelsgeschäften oder an ähnlichen Orten –, das einen günstigeren Tarif erhält, und dem PV mit Veranstaltungscharakter, das außerhalb des üblichen Geschäftsbetriebs eigens beworben, mit zusätzlichen Angeboten verbunden und oftmals gegen Zahlung eines Eintrittsgeld angeboten wird. Der entsprechende Tarif wird im Einzelfall berechnet.

Aus urheberrechtlicher Sicht ist festzuhalten, dass den FIFA-Regelungen keine Gesetzeskraft zukommt und sich etwaige Ansprüche grundsätzlich nach dem nationalen Recht bestimmen. In Deutschland gibt § 87 Abs. 1 Nr. 3 UrhG Sendeunternehmen das exklusive Recht, ihre Funksendungen der Öffentlichkeit gegen Zahlung eines Eintrittsgelds wahrnehmbar zu machen. Allerdings ist dieses Recht nach § 87 Abs. 2 UrhG übertragbar, sodass die Verwertung der Fernsehrechte nach deren Erwerb grundsätzlich auch durch die FIFA erfolgen kann. Aber auch in diesem Fall folgt aus dem Wortlaut der Norm, dass eine PV-Veranstaltung nur untersagt werden kann, wenn sie gegen „Zahlung eines Eintrittsgeldes“ erfolgt. Darunter soll das direkte Entgelt für den Zutritt zu einer Veranstaltung⁶¹ und das indirekte Entgelt, z. B. durch Aufschläge auf Speisen- und Getränkepreise, verstanden werden. Nach ganz überwiegender Ansicht fällt hierunter jedoch nicht die Einbindung eines Sponsors.⁶² Die nach dem FIFA-Reglement vorgesehene Erlaubnispflicht geht folglich über das hinaus, was nach dem deutschen UrhG gefordert werden kann. Eine Untersagung von PV, das ohne Eintrittsgeld veranstaltet wird, kann nach § 87 Abs. 1 Nr. 3 UrhG nicht durchgesetzt werden.

6. Ad-skipping und Hybrid-TV

Rundfunkunternehmen können auch durch unlauteren Wettbewerb in ihren Rechten beeinträchtigt werden. Hier gibt es inhaltliche Parallelen zum Kern der den Sendeunternehmen eingeräumten Schutzrechte (Stichwort: Investitionsschutz), denen wir uns nun zuwenden.

6.1. Überspringen von Werbeeinblendungen

In Bezug auf „herkömmliches“ Fernsehen hatte der BGH im Jahre 2004 einen Fall zu entscheiden, dem die Klage eines privaten, werbefinanzierten Fernsehsenders zugrunde lag. Dieser hatte gegen den Hersteller eines Gerätes geklagt, das so programmiert war, dass es zu Beginn eines Werbeblockes automatisch auf einen anderen, zu diesem Zeitpunkt nicht von Werbung unterbrochenen Fernsehkanal umschaltete.⁶³ Der Kläger sah in dieser Praxis einen Verstoß gegen § 1 UWG. Insbesondere stelle dies eine Behinderung und eine „allgemeine Marktstörung“ dar. Der BGH sah keine konkrete Behinderung des Klägers, da der Beklagte weder auf die Sendebeiträge des Klägers noch auf die darin enthaltenen Werbespots unmittelbar einwirke. Das Gerät biete den Zuschauern lediglich eine Möglichkeit zur Ausblendung der Werbung. Der BGH verneinte auch eine allgemeine Marktstörung. Durch den Vertrieb

59) Nichtgewerbliches PV: http://de.fifa.com/mm/document/tournament/loc/01/12/91/96/2010fwc_fifareglementf%C3%BCnchtgewerblichepublicviewingveranstaltungen_de.pdf

60) PV-Tarife zur WM 2010: [http://www.gema.de/presse/pressemitteilungen/pressemitteilung/?tx_ttnews\[tt_news\]=912&tx_ttnews\[backPid\]=76&cHash=5bf44441fc](http://www.gema.de/presse/pressemitteilungen/pressemitteilung/?tx_ttnews[tt_news]=912&tx_ttnews[backPid]=76&cHash=5bf44441fc)

61) Reinholz, F., a. a. O., S. 366.

62) Ebenda, m. w. N.

63) BGH, Urteil vom 24. Juni 2004 (Az. I ZR 26/02), <http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&sid=95f0c7769655158b8ee1219b652f0b18&nr=30179&pos=0&anz=1>, vgl. Strothmann, P., IRIS 2004-7: 7/11.

des Gerätes werde zwar die wirtschaftliche Tätigkeit des Klägers erschwert, dieser sei hiervon jedoch noch nicht in einem existenzgefährdenden Maße bedroht.

6.2. Hybrid-TV

Das sog. Hybrid-TV ist eine Technologie, die insbesondere durch Hersteller von Empfangsgeräten (Fernseher, Set-Top-Box) angeboten wird. Sie ermöglicht einen kombinierten Empfang von auf den Rundfunkübertragungswegen ausgestrahlten Fernsehsendungen und den mittels IP über das breitbandige Internet zur Verfügung gestellten Inhalten auf ein und demselben hybriden Empfangsgerät.

Hybrid-TV erlaubt es insbesondere, „um die Darstellung des Fernsehsignals auf dem Bildschirm herum“ einen „Internet-Rahmen“ zu setzen. Dieser kann zur Anzeige ganz unterschiedlicher Inhalte genutzt werden, die in der Regel für diese Darstellung eigens angepasst worden sind. Auf welche Nichtrundfunkinhalte der Nutzer zugreifen kann, kontrolliert grundsätzlich derjenige, der die Anwendung durch den Einsatz auf den von ihm vermarkteten Endgeräten verfügbar macht. Eine solche Kontrolle ist insbesondere dadurch möglich, dass ein sog. „Walled-Garden“-Konzept verfolgt wird. Ist dies der Fall, so bleibt die Möglichkeit, in das freie Internet zu wechseln, unterbunden. Es gibt aber auch Endgeräte, die einen solchen Wechsel mehr oder weniger uneingeschränkt stattfinden lassen, also keine oder eine nur geringe Kontrolle implizieren.

Gerade die Einbindung eines Zugangs zu nicht vom Hersteller kontrollierten, IP-basierten Inhalten/Anwendungen ist u. a. Gegenstand einer Norm, die das *European Telecommunications Standards Institute* (ETSI) am 1. Juli 2010 in der Version 1.1.1 der *HbbTV*⁶⁴-Spezifikation angenommen hat.⁶⁵ Aus Sicht der Sendeunternehmen liegt deren Bedeutung vor allem darin, dass sie Applikationen programmieren können, die den Abruf von Inhalten ihrer Mediatheken erlauben und/oder zur ergänzenden Darstellung (audiovisueller) kommerzieller Kommunikation geeignet sind. Welche Informationen der Nutzer – programmbegleitend – abrufen kann, kann folglich durch unterschiedliche Instanzen entschieden werden.

Hybrid-TV wirft in Bezug auf die Rechte der Sendeunternehmen sowohl wettbewerbsrechtliche als auch urheberrechtliche Fragen auf. Im Verhalten eines Internetanbieters, der auf Anfrage des Nutzers seine Inhalte neben oder sogar über das eigentliche Fernsehbild legt, sehen Fernsehsender einen Verstoß gegen das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG). Der Internetanbieter bediene sich auf unlautere Weise der Vorleistungen (Investitionen in Infrastruktur, Reichweitenauf- und -ausbau) seiner Konkurrenten und verstoße dadurch gegen § 1 UWG. Dem kann ein Urteil des BGH aus dem Jahre 2004 entgegengehalten werden, in dem dieser den Grundsatz aufstellt, unlauterer Wettbewerb scheidet immer dann aus, wenn der Nutzer selbst den beanstandeten Zustand durch eine autonome Entscheidung herbeiführt.⁶⁶ Dies ist hier der Fall. Es liegt einzig in der Entscheidungsgewalt des Nutzers, inwieweit er zusätzlich zum eigentlichen Fernsehsignal die Dienste eines Internetanbieters in Anspruch nimmt.

Zusätzlich sind durch die neue Technologie möglicherweise auch Rechte der Sendeunternehmen aus § 87 UrhG betroffen. Auch hier macht sich nach Ansicht der Rechteinhaber der Internetanbieter die Vorleistungen der Fernsehsender mühelos zunutze. Da durch das Darüberlegen von internetbasierten Inhalten das Sendesignal jedoch weder verändert noch vervielfältigt, weitergesendet, öffentlich zugänglich gemacht oder öffentlich wiedergegeben wird, greift der Schutzzumfang von § 87 UrhG im vorliegenden Fall nicht. Die Sendeunternehmen sind deshalb erkennbar bemüht, eine Erweiterung der betreffenden Bestimmung zu erreichen, durch die auch eine „anderweitige Verwertung“ als technischer *Fortschritt geschützt würde*.⁶⁷

64) www.hbbtv.org

65) ETSI TS 102 796, http://www.etsi.org/deliver/etsi_ts/102700_102799/102796/01.01.01_60/ts_102796v010101p.pdf

66) BGH, Urteil vom 24. Juni 2004 (Az. I ZR 26/02) – Werblocker, a. a. O.

67) Vgl. Kitz, V., „Hybride Empfangsgeräte – Prüfstein für eine moderne Medienordnung“, in: Kleist/ Roßnagel/Scheuer (Hrsg.), Festschrift aus Anlass des 20-jährigen Bestehens des Instituts für Europäisches Medienrecht e. V. (EMR), Band 40 der EMR-Schriftenreihe, Baden-Baden 2010 (im Erscheinen).

7. Zwischenfazit: Neue Dienste und rechtliche Herausforderungen

Die in den vorangegangenen Abschnitten dieses Kapitels angestellte Betrachtung zu aktuellen wirtschaftlich-technischen Entwicklungen und ihrer rechtlichen Einordnung hat gezeigt, dass die Bewertung nicht immer eindeutig ist

Ersichtlich ist die Rechtswidrigkeit oder eben Rechtmäßigkeit neuer Geschäftsmodelle, die auf den durch die Sendeunternehmen verbreiteten audiovisuellen Inhalten aufbauen, zum einen davon abhängig, welche konkrete technische Gestaltung – auch bei von der Funktionalität her vergleichbaren Angeboten – tatsächlich zugrunde liegt. Zum anderen ist entscheidend, welche Reichweite die Schutzbestimmungen zugunsten des Sendesignals (und die Ausnahmen zu diesen!) im Einzelfall haben, vor allem welche Rechte konkret betroffen sind. Selbst innerhalb einer Rechtsordnung, aber erst recht bei der vergleichenden Analyse unterschiedlicher Rechtssysteme zeigen sich die Unterschiede eben im Detail. Obwohl beispielsweise Richtlinien der Europäischen Union die nationalen Regelungen für einzelne Fragen – auch im Sinne eines Mindestschutzes – harmonisiert haben, können die einzelstaatlichen Ausgestaltungen und/oder Interpretationen von Rechten und/oder Schranken voneinander abweichen. Möglicherweise mag dies den Eindruck mitbedingen, dass der Schutz „löchrig“ (geworden) ist.

III. Aktuelle rechtspolitische Diskussion auf internationaler Ebene

Auf internationaler Ebene wird das bestehende Schutzniveau für Sendeunternehmen als problematisch empfunden. Im Jahre 1996 war mit dem Vertrag über Darbietungen und Tonträger (WPPT) ein WIPO-Abkommen zugunsten anderer Leistungsschutzberechtigter verabschiedet worden, das dezidiert den Herausforderungen Rechnung tragen sollte, die von der Digitalisierung erwartet wurden. Sendeunternehmen blieben seinerzeit ausgeklammert, was erklärt, warum seit mehreren Jahren verstärkt Bestrebungen erkennbar sind, Änderungen in bestehenden Abkommen und Verträgen bzw. die Schaffung neuer Regelwerke durchzusetzen.

Jüngst befand das Ministerkomitee des Europarats, dass zumindest vom Europarat eine international verbindliche Regelung zum Schutz der Rechte an Rundfunksignalen anzustreben sei, um den Schutz audiovisueller Inhalte vor Piraterie gewährleisten zu können, und beauftragte den Lenkungsausschuss zu Medien und neuen Kommunikationsdiensten mit der Durchführung der erforderlichen Arbeiten.⁶⁸ Diese Initiative wurde ergriffen, nachdem im Rahmen der WIPO ein internationales Abkommen über verwandte Schutzrechte für Rundfunkunternehmen (sog. *WIPO Broadcasting Treaty*) zwar eine Zeit lang diskutiert worden war, die Verhandlungen jedoch im Jahr 2007 – aufgrund unüberwindbarer Divergenzen in grundlegenden Fragen – ohne nennenswertes Ergebnis zum Stillstand gekommen waren.⁶⁹ Die dabei durchgeführte Konsultation, an der sich auch die Europäische Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten (sowie Bulgarien und Rumänien als damalige Beitrittskandidaten) mit Stellungnahmen beteiligten,⁷⁰ war vom vorrangigen Ziel getragen, mit Blick auf die komplexen Entwicklungen im Bereich der Kommunikations- und Informationstechnologien einen überarbeiteten, modernisierten und ausgewogenen Schutz der Sendeunternehmen zu etablieren.

Der Lenkungsausschuss beim Europarat beschloss zunächst die Einrichtung einer Expertengruppe, die ihrerseits eine Bestandsaufnahme der bislang geltenden internationalen sowie europäischen Schutzregelungen vornahm. Auch in Anlehnung an eine Empfehlung des Ministerkomitees aus

68) Vgl. <http://www.urheberrecht.org/news/3239/> und <http://www.unwatched.org/node/796>

69) *Non-paper on the WIPO Treaty on the Protection of Broadcasting Organisations*, http://www.wipo.int/edocs/mdocs/copyright/en/sccr_s2/sccr_s2_paper1.pdf

70) Die Stellungnahme vom 20. Juli 2006 ist abrufbar unter http://ec.europa.eu/internal_market/copyright/docs/wipo/wipo-broadcasting2006_en.pdf

dem Jahre 2002⁷¹ gelangte diese 2008 zu der Schlussfolgerung, es sei eine verstärkte Initiative zu ergreifen. Im Laufe des Jahres 2009 traf der Lenkungsausschuss wichtige Vorentscheidungen in Bezug auf diese Initiative, u. a. die Einsetzung einer Ad-hoc-Beratungsgruppe. Sie sollte Arbeiten aufnehmen zur Erörterung eines Europarats-Abkommens über den Schutz der verwandten Rechte von Rundfunkunternehmen. Die Gruppe identifizierte im Rahmen eines Konsultationstreffens Ende Januar 2010 mehrere Gesichtspunkte, die bei einer Schaffung eines verbindlichen Regelwerkes besonders zu berücksichtigen seien.⁷²

In der Zusammenschau des Diskussionsstandes auf Ebene der WIPO und im Rahmen der neuen Initiative beim Europarat gehören zu den wesentlichen Punkten demnach:

- *Eindeutige Begriffsbestimmung:* Es besteht Einvernehmen darüber, dass geklärt werden muss, welche Tätigkeiten der Sendeunternehmen überhaupt in den Genuss eines Leistungsschutzrechts kommen sollen und wie mit Sendesignalen vor deren Ausstrahlung zu verfahren ist. Der Begriff des Rundfunks soll dabei möglichst technologieneutral definiert werden und einem signalbasierten Ansatz folgen.
- *Klärung des zeitlichen Aspekts in Bezug auf den Schutzgegenstand:* Der streng signalbasierte Ansatz bedeutet nach einer Ansicht konsequenterweise, dass ein daran orientiertes Abkommen jegliche Nutzungshandlungen nach Ausstrahlung nicht erfasst, da sie nicht mehr das Signal, sondern den gesendeten und aufgezeichneten Inhalt betreffen. Nach anderer Ansicht erfordert die Effizienz des Signalschutzes jedoch auch die Einbeziehung von nach Aufzeichnung vorgenommenen Handlungen – und die Aufnahme entsprechender Schutzrechte. „Signalbasierter Schutz“ sei dahingehend zu verstehen, dass die Zusammenfassung des gesendeten Inhalts und dessen Übertragung den Schutz auslösen, mithin den Schutzbereich eröffnen.
- *Klärung des inhaltlichen Anwendungsbereichs:* Den Diskussionen zufolge sollen lineare Angebote unabhängig von den Wegen und Plattformen, über die sie verbreitet werden, erfasst sein. Bei den WIPO-Verhandlungen konnte allerdings keine Einigung erzielt werden, ob sich ein künftiges Abkommen auch auf *Webcasting* beziehen soll. Sendeunternehmen begehrt ausschließliche Rechte für Sendungen, die über das Internet ausgestrahlt werden. Darin sahen Kritiker eine Bedrohung der Meinungs- und Informationsfreiheit im Internet. Die Europäische Gemeinschaft tendierte dazu, jedenfalls *Simulcasting* in den Schutzbereich aufzunehmen.⁷³ Uneinigkeit herrscht insbesondere darüber, ob On-Demand-Dienste in den Schutzbereich fallen sollen. Einer Ansicht nach sind diese Dienste bereits unter anderen Aspekten geschützt, etwa durch den urheberrechtlichen Schutz von Datenbanken oder den Schutz von zugangskontrollierten Diensten. Dem wird entgegengehalten, die Verbreitung des durch die Sendeunternehmen aufbereiteten Signals diene in beiden Fällen der Übermittlung von Inhalten an den Nutzer, weshalb kein Unterschied in Bezug auf den Schutzgegenstand gemacht werden dürfe.
- *Schutzgegenstand:* Hierbei sollen die dem Rom-Abkommen von 1961 und anderen internationalen Abkommen zugrunde liegenden Elemente einbezogen werden. Insbesondere gehören dazu getätigte Investitionen, Programmplanung und -gestaltung, Aufbereitung zum öffentlichen Empfang, Haftung für erworbene Rechte und Verantwortlichkeit des Herausgebers.
- *Schutzumfang:* Eine verbindliche Regelung soll den Sendeunternehmen ausschließliche Rechte einräumen, vergleichbar den den Urhebern zustehenden Verbotsrechten, und zwar in Bezug auf Weitersendung, öffentliche Wiedergabe (gegen Eintrittsentgelt), Aufzeichnung, Vervielfältigung der Aufzeichnung, öffentliches Zugänglichmachen, Neu-Übertragung und Verbreitung ihrer geschützten Werke. Auch hierbei sollen die einzelnen Rechte technologieneutral definiert werden.

71) Empfehlung des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten über Maßnahmen zur Steigerung des Schutzes der verwandten Schutzrechte der Rundfunkveranstalter vom 11. September 2002, Rec(2002)7, abrufbar unter: http://www.coe.int/t/dghl/standardsetting/media/doc/translations/german/Rec%282002%29007_de.pdf

72) Der Sitzungsbericht vom 22. März 2010 ist abrufbar unter http://www.coe.int/t/dghl/standardsetting/media/MC-S-NR/MC-S-NR_2010_Misc1rev%20EN%20Meeting%20Report.pdf

73) Vgl. den Vorschlag der Europäischen Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten vom 24. Juni 2003, abrufbar unter http://ec.europa.eu/internal_market/copyright/docs/wipo/wipo-broadcasting_en.pdf

- *Sendsignale vor Ausstrahlung*: Die Schutzbedürftigkeit solcher Signale (beispielsweise Rohdaten oder Inhalte, die zwar übertragen, aber nicht ausgestrahlt werden) wird grundsätzlich anerkannt. Würden solche Inhalte nämlich schutzlos gestellt, könnten Dritte sie sich mühelos aneignen und in irgendeiner Form Rechte darauf in Anspruch nehmen.
- *Verpflichtung zum Schutz technischer Maßnahmen zur Rechteverwaltung*: Diesbezüglich wurde in den WIPO-Verhandlungen keine Einigkeit erzielt. Befürworter argumentierten, es handele sich hierbei um einen grundlegenden Gesichtspunkt, der das Erfordernis eines neuen Regelwerks wesentlich begründe. Die Sendeunternehmen seien nicht verpflichtet, technische Maßnahmen zum Zwecke der Rechteverwaltung zu ergreifen. Würden sie von solchen jedoch Gebrauch machen, seien diese auch zu schützen. Nach anderer Ansicht würde hierdurch der Zugang der Allgemeinheit zu Informationen, die sich bereits in öffentlichem Besitz befänden, erschwert. Außerdem sei zu befürchten, dass allein die Tatsache, dass eine solche Gestaltung einen rechtlichen Niederschlag finde, auch eine breitere Nutzung technischer Schutzmaßnahmen zur Folge haben werde.
- *Schutzdauer*: Im Hinblick auf die Schutzdauer konnte weder in den WIPO-Verhandlungen noch in den Eingangsüberlegungen der Ad-hoc-Gruppe eine Einigung erzielt werden. Vertreter der den Signalschutz bis zum Zeitpunkt der Aufzeichnung beschränkenden Ansicht (siehe oben, Punkt 2) erachteten konsequenterweise die Einführung einer Schutzdauer an sich schon für überflüssig, da ohnehin nur zeitgleiche Übertragungen erfasst würden. Bei den Befürwortern eines über den Zeitpunkt der Aufzeichnung hinausgehenden Schutzes variierten die Vorschläge zwischen 20 und 50 Jahren.
- *Ausnahmen und Beschränkungen von Rechten*: In den WIPO-Verhandlungen wurde keine Einigung hinsichtlich der Ausgestaltung von Ausnahmen und Beschränkungen gefunden; die Konsultation beim Europarat spricht sich gegen eine abschließende Auflistung aus, bevorzugt wird vielmehr ein Rückgriff auf die Dreistufentest-Regelung. Die Europäische Union sprach sich in Bezug auf die WIPO-Verhandlungen deutlich für eine abschließende Anführung möglicher Ausnahmen und Beschränkungen aus.⁷⁴

IV. Fazit und Ausblick

Die Kontroversen um persönliche Videorekorder und um Portale veranschaulichen stellvertretend für alle neuen Dienste, wie unterschiedlich die nationalen Betrachtungsweisen sein können. Einerseits werden in Europa (Wizzgo in Frankreich und *Shift.TV* sowie *save.tv* in Deutschland) solche PVR-Angebote (von Fernsehveranstalter-fremden Dienstleistern) als in der Regel rechtswidrig angesehen, während in den USA der entsprechende Dienst (eines Kabelfernsehunternehmens, Cablevision) für zulässig gehalten wurde. Andererseits fällt bei den Rechtsstreitigkeiten um die verschiedenen Arten von Portalen auf, dass ein großer Unterschied zwischen den Fällen gemacht werden muss, bei denen der Nutzer zu den (originären) Angeboten der Sendeunternehmen lediglich hingeführt wird (*tv-replay.fr*), und solchen, bei denen sich die „Dienstleistung“ erheblich umfassender gestaltet, insbesondere weil damit unrechtmäßig hergestellte Vervielfältigungen von Sendungen mehr oder weniger direkt zugänglich gemacht werden (*Newzbin*). Dass ein Portal im Ergebnis dem Verdikt der Rechtswidrigkeit entgehen kann, mithin die Sendeunternehmen hiergegen nicht einschreiten können, hat gelegentlich seinen Grund auch in außerhalb des Urheberrechts geregelten Privilegierungen der Anbieter solcher Dienste, die deren Haftung unter bestimmten Voraussetzungen begrenzen. Dabei hängt im Einzelfall viel davon ab, wie umfangreich und vor allem zeitnah die Anbieter mit den Rechteinhabern kooperieren (vgl. zum einen den US-amerikanischen Fall *Viacom gegen YouTube*, zum anderen denjenigen aus Italien *Mediaset gegen YouTube*). Schließlich ist deutlich geworden, dass die Effektivität des Schutzes auch von der systematischen Ausgestaltung (und Interpretation!) von Ausnahmen zugunsten der Interessen Dritter abhängt – in diesem Bereich

74) Die Haltung der Europäischen Union hierzu ist vor allem an der Ausgestaltung der InfoSoc-Richtlinie 2001/29/EG erkennbar.

scheint eine stärkere Harmonisierung der rechtlichen Ansätze gleichermaßen schwierig wie nötig. Exemplarisch könnte hierfür die Betrachtungsweise eines deutschen Obergerichts stehen, das – in Anlehnung an eine Auffassung des Gesetzgebers und ungeachtet der enormen Kapazitätswüchse beim breitbandigen Internetzugang Privater und den von diesen vorgehaltenen Speichermedien – auch aktuell noch daran festhält, Kern des Schutzes der Sendeunternehmen sei nicht derjenige vor (privater) Vervielfältigung.

Die Diskussion um den rechtlichen Schutz der Rundfunkunternehmen, respektive um das Bedürfnis, diesen den aktuellen Herausforderungen anzupassen, zeigt, dass die aufgeworfenen Fragen äußerst komplex sind. Komplex sind sie auch im Hinblick darauf, etwaige Änderungen bei den verwandten Schutzrechten so zu formulieren, dass der den Urhebern und anderen Leistungsschutzberechtigten zuerkannte Schutz nicht unangemessen tangiert wird. Die Reformüberlegungen werden noch in diesem Jahr fortgesetzt, sowohl beim Europarat in einer für den September terminierten ersten (regulären) Sitzung der Ad-hoc-Beratungsgruppe des Lenkungsausschusses⁷⁵ als auch von WIPO, deren Ständiger Ausschuss für Urheberrecht und verwandte Rechte sich anlässlich seiner Sitzung im November dieses Jahres u. a. mit den Ergebnissen einer zur hiesigen Thematik verfassten Studie befassen will.⁷⁶

Fortsetzung folgt! (In jedem Fall im IRIS eNewsletter – <http://merlin.obs.coe.int/newsletter.php>)

75) Vgl. http://www.coe.int/t/dghl/standardsetting/media/MC-S-NR/default_en.asp

76) Vgl. auch zu den bislang vorliegenden Teilergebnissen dieser Untersuchung: http://www.wipo.int/pressroom/en/articles/2010/article_0021.html

Verschiedene Ziele und Schutzrichtungen des Urheberrechts

Normalerweise berichten wir in dieser Rubrik über Entwicklungen aus den letzten Monaten. Für diese Ausgabe der IRIS *plus* scheint ausnahmsweise ein kleiner Ausflug in die Vergangenheit erforderlich, denn so lässt sich am besten veranschaulichen, wie schwierig eine europa- oder gar weltweite Einigung über den Schutz der Rechte von Rundfunkveranstaltern zu erzielen ist. Und es wird auch deutlich, dass man schon sehr lange und erfolglos eine Einigung anstrebt. Seit einiger Zeit ist wieder der Europarat am Zuge, wie Sie auf der Website der Abteilung für Medien und Informationsgesellschaft (http://www.coe.int/t/dghl/standardsetting/media/MC-S-NR/default_en.asp) und im Leitbeitrag nachlesen können.

Nationale Gesetzgeber versuchen unterdessen, den urheberrechtlichen Schutz für Online-Dienste zu stärken. Das nützt selbstverständlich auch den Rundfunkveranstaltern, die solche Dienste anbieten. Aus jüngster Zeit stammt das britische Gesetz über die digitale Wirtschaft, mit dem unter anderem der Kampf gegen Internetpiraterie erleichtert werden soll. Neu eingeführt hat das Gesetz etwa eine Pflicht der Anbieter von Kommunikationsdiensten, über Urheberrechtsverletzungen im Internet zu berichten sowie gegebenenfalls technische Maßnahmen gegen Abonnenten, die urheberrechtlich geschützte Positionen verletzen, zu verhängen. Hiervon würden die Rundfunkveranstalter ebenso profitieren wie von den höheren Strafen, mit denen „Internetpiraten“ künftig rechnen müssen. Das Ofcom wird die gesetzlichen Vorgaben noch im Wege der nachgeordneten Rechtssetzung ausformulieren. Das zweite Beispiel betrifft das schwedische Urheberrechtsgesetz. Ein vom Urheberrechts-Untersuchungsausschuss verfasster Änderungsentwurf würde, sollte er angenommen werden, die Online-Rechteklärung erleichtern. Unter anderem würde er eine Vermutung zur Verwertbarkeit von im Angestelltenverhältnis entstandenen Werken kodifizieren und die erweiterte kollektive Lizenz auf alle Arten der Kommunikation mit der Öffentlichkeit – und somit auch auf Musik in über das Internet ausgestrahlten Fernsehprogrammen – ausdehnen. Solche Änderungen würden den Rundfunkveranstaltern bei der Etablierung neuer Online-Dienste den Rücken stärken.

Die Gerichtsentscheidung *Viacom gegen YouTube* führt die Serie jüngster Entscheidungen an, die allesamt bei Rundfunkveranstaltern auf großes Interesse stoßen dürften. Das auch im Leitbeitrag behandelte *YouTube*-Urteil hat weitreichende Konsequenzen für die Verteilung der Haftung zwischen Inhalte- und Diensteanbietern und damit die Frage, gegen wen der beiden die Klage eines Urheberrechtsinhabers gegebenenfalls mehr Aussicht auf Erfolg haben dürfte. Der Schutz des finanziellen Wertes urheberrechtlicher Positionen ist auch der wesentliche Aspekt des nächsten Beitrags unserer Berichterstattung, bei dem es um die legale Nutzung von Inhalten geht. Für Fernsehsendungen, die digital über Kabel mittels IPTV oder DSL-TV angeboten werden, bezahlt der Kabelnetzbetreiber dem Sendeunternehmen einen Tarif, der sich an den durch die Weitersendung erzielten Umsätzen des Kabelnetzbetreibers bemisst. Ein Streit über die Höhe des Digitaltarifs für die Weitersendung von Rundfunksignalen hat kürzlich ein deutsches Gericht beschäftigt. Um die Weitersendung von Rundfunksignalen geht es auch in einem niederländischen Fall. Hier musste das Gericht die Frage entscheiden, ob Kabelsender zum Abschluss eines Vertrages verpflichtet werden können, aufgrund dessen ihre Sendesignale weitergeleitet werden dürfen. CLT, dessen Urheberrechte

hiervon betroffen waren, hatte einer solchen weiteren Nutzung widersprochen. Um die Zulässigkeit von Deeplinks zu Sendungen, die ein Medienkonzern als eigenes Angebot auf Abruf bereitstellt, ging es in einem weiteren vor einem französischen Gericht ausgetragenen Rechtsstreit. Der letzte Beitrag befasst sich mit einer Entscheidung des britischen Kommunikationsregulierers Ofcom, in der die Behörde die Rechtmäßigkeit der Verwendung eines Systems zur digitalen Rechteverwaltung durch die BBC bestätigt.

I. Völkerrechtliche Verträge

Vorschlag für einen Vertrag zum Schutz von Rundfunksendern

Lucie Guibault

Institut für Informationsrecht (IViR), Universität Amsterdam

Der am 29. Februar 2004 veröffentlichte konsolidierte Text für einen Vertrag zum Schutz von Rundfunkveranstaltern soll bei der bevorstehenden elften Sitzung des Ständigen Ausschusses für Urheberrechte und verwandte Schutzrechte der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) am 7.–9. Juni 2004 in Genf als Diskussionsgrundlage dienen. Zum Abschluss dieser elften Sitzung des Ständigen Ausschusses soll ein einfacher Vorschlag für einen neuen Vertrag vorbereitet werden, der das Ergebnis der Gespräche vom Juni sowie alle Entscheidungen berücksichtigt, die der Ständige Ausschuss in Abhängigkeit von seiner Beurteilung des Arbeitsfortschritts trifft. Der Vorsitzende des Ständigen Ausschusses soll dann auch die Möglichkeit prüfen, künftig eine Diplomatenkonferenz zu veranstalten, bei der ein Vertrag zum Schutz von Rundfunkanstalten beschlossen werden kann.

Dieses vorgeschlagene internationale Vertragswerk würde die Rechte von Informationsübermittlern erweitern oder ihnen neue Rechte geben, selbst wenn sie nicht die Schöpfer der betreffenden Informationen sind. Unabhängig davon, ob diese Informationen nach den Regelungen für Urheberrechte oder verwandte Schutzrechte bereits die Anforderungen für einen Schutz erfüllen, würden den Rundfunksendern Exklusivrechte für die Übermittlung der Informationen gewährt. Hierbei sind unter anderem folgende Punkte noch ungeklärt: (i) der Umfang des Schutzes, einschließlich des Schutzgegenstands, (ii) die zu gewährenden Rechte, (iii) die Anwendung des Prinzips der Inländerbehandlung und (iv) das Verhältnis dieses Vertrags zu anderen Verträgen.

In seiner derzeitigen Form würde der Vertrag nicht nur für Rundfunksendern gelten, sondern auch für Einrichtungen mit ähnlicher Funktion, und zwar unabhängig davon, ob die Übertragung drahtgebunden oder drahtlos erfolgt. Diskutiert wird noch darüber, ob der Vertrag auch für das „Webcasting“ gelten soll, also für Angebote mit einer gewissen Interaktivität im heutigen technologischen Umfeld, die notwendig ist, um auf das Streaming eines programmtragenden Signals zuzugreifen. Viele Delegationen haben in früheren Sitzungen geäußert, dass weitere Studien erforderlich seien und die Frage nach dem Webcasting in künftigen Gesprächen behandelt werden müsse und nicht im gegenwärtigen Rahmen. Zur Geltung des Prinzips der Inländerbehandlung werden zwei Alternativen vorgeschlagen: Entweder wird die Verpflichtung zur Inländerbehandlung auf diejenigen Exklusivrechte beschränkt, die in dem neuen Vertrag gewährt werden, oder es wird eine globale Inländerbehandlung eingeführt, bei der die Verpflichtung für alle Rechte gilt, die die Vertragsparteien „ihren Staatsbürgern jetzt oder in Zukunft gewähren“, sowie für alle Rechte, die in dem neuen Vertragswerk spezifisch gewährt werden. Der Vertrag würde Exklusivrechte für die Weiterverbreitung, die öffentliche Wiedergabe, die Aufzeichnung, die Vervielfältigung, die Verbreitung, die Übertragung nach vorangegangener Aufzeichnung sowie die Zugänglichmachung aufgezeichneter Sendungen gewähren. Der genaue Umfang der meisten dieser Rechte muss jedoch bei der kommenden Sitzung noch genauer festgelegt werden.

Die Schutzdauer, die einem Rundfunksender im Rahmen dieses Vertrags gewährt wird, würde mindestens 50 Jahre betragen, gerechnet ab dem Ende des Jahres, in dem die Sendung stattfand.

In Anlehnung an den WIPO-Urheberrechtsvertrag und den WIPO-Vertrag über Darbietungen und Tonträger würde dieser Vertrag außerdem bestimmte Verpflichtungen im Hinblick auf technische Schutzmaßnahmen und auf Informationen zur Rechteverwaltung enthalten.

- Konsolidierter Text für einen Vertrag zum Schutz von Rundfunksender, vorbereitet vom Vorsitzenden des Ständigen Ausschusses für Urheberrechte und verwandte Schutzrechte in Zusammenarbeit mit dem Sekretariat, WIPO Doc. SCCR/11/3, 29, Februar 2004

IRIS 2004-5/1

Grundlegender Vorschlagsentwurf für einen Vertrag zum Schutz von Rundfunksendern

Mara Rossini

Institut für Informationsrecht (IViR), Universität Amsterdam

Der *Standing Committee on Copyright and Neighbouring Rights* (Ständige Ausschuss für Urheberrechte und verwandte Schutzrechte - SCCR) der WIPO kam an den ersten fünf Tagen des Mai zusammen und hat einen grundlegenden Vertrag zum Schutz von Rundfunkgesellschaften entworfen, der bei den WIPO-Vollversammlungen im September 2006 vorgelegt werden soll. Das Ziel dieses Dokuments besteht darin sicherzustellen, dass Rundfunksendern verwandte Schutzrechte eingeräumt werden, die die organisatorischen, technischen und wirtschaftlichen Aufwendungen für ein Programm und dessen Ausstrahlung anerkennen. Dem zugrunde liegt auch der Gedanke, diese Organisationen vor Piraterie und unlauterem Wettbewerb zu schützen. Wie in Art. 3 des Vertragsentwurfs ausgeführt, erstreckt sich der aus ihm gewährte Schutz lediglich auf Signale, die für die Übertragung verwendet werden, nicht jedoch auf Werke und anderes geschütztes Material, die via derartige Signale übertragen werden. Somit bleibt der übertragene Inhalt weiterhin eine Frage des Urheberrechts.

Der Vertragsentwurf definiert „Rundfunk“ im traditionellen Sinn dieses Begriffs. Er folgt früheren Verträgen über Urheberrechte und verwandte Schutzrechte und beschränkt den Begriff auf drahtlose Übertragungen, wodurch drahtgebundene Übertragungen ausgeschlossen werden. Diese eng gefasste Definition von „Rundfunk“ hat die Einführung eines weiteren Begriffs in den Vertragsentwurf veranlasst, nämlich *cablecasting*, der die draht- bzw. kabelgebundene Übertragung beinhaltet. Die Definition von *cablecasting* ist erforderlich, wenn der traditionelle Rundfunkbegriff wie vorgeschlagen im Vertrag verabschiedet wird; sie wäre hingegen überflüssig, wenn im Vertrag ein breiter gefasster Begriff zugrunde gelegt würde. Rundfunk- und Kabelgesellschaften sind ihrerseits als die Rechtssubjekte zu verstehen, die die Initiative ergreifen und die Verantwortung innehaben für die öffentliche Übertragung von Tönen oder Bildern oder Bildern und Tönen oder von Darstellungen davon sowie für die Zusammenstellung und zeitliche Planung des Inhalts der Übertragung.

Der kritische Punkt in der Diskussion bestand in der Frage, ob die Übertragung von Sendungen über das Internet durch diesen Vertrag geschützt sein sollte. Dieses Übertragungsverfahren ist als *webcasting* bekannt und ist Gegenstand einer fakultativen Anlage zum Vertrag, die der Einwilligung (*opt-in*) bedarf. Dies bedeutet, die Vertragsparteien können sich freiwillig zur Einhaltung dieses Zusatzdokumentes, welches Webcasting-Organisationen verwandte Schutzrechte einräumt, verpflichten oder umgekehrt davon Abstand nehmen. In der Anlage wird *webcasting* definiert als „die öffentliche drahtgebundene oder drahtlose Übertragung von Tönen oder Bildern oder Bildern und Tönen oder von Darstellungen davon mittels eines Programm tragenden Signals, das für die Öffentlichkeit im Wesentlichen zeitgleich zugänglich ist, über ein Computernetz [...]“. In den Erläuterungen, die in der Anlage enthalten sind, wird ausgeführt, dass dieser Begriff *simulcasting* einschließt, was die gleichzeitige Übertragung von Rundfunksendungen über das Internet bedeutet.

Die Verhandlungen über einen endgültigen Vertrag zum Schutz von Rundfunksendern dürften Ende 2006 in die Endphase gehen.

- *Draft basic proposal for the WIPO Treaty on the protection of broadcasting organizations including a non-mandatory Appendix on the protection in relation to webcasting, the Standing Committee on Copyright and Related Rights, fourteenth session, 1-5 May 2006* (Grundlegender Vorschlagsentwurf für den WIPO-Vertrag zum Schutz von Rundfunksendern einschließlich einer fakultativen Anlage über den Schutz im Bezug auf webcasting, Ständiger Ausschuss für Urheberrechte und verwandte Schutzrechte, vierzehnte Sitzungsperiode, 1.-5. Mai 2006) <http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10217>
- *Working Paper for the Preparation of the Basic Proposal for a Treaty on the Protection of Broadcasting Organizations, the Standing Committee on Copyright and Related Rights, fourteenth session, 1-5 May 2006* (Arbeitspapier zur Vorbereitung eines grundlegenden Vorschlags für einen Vertrag zum Schutz von Rundfunksendern, Ständiger Ausschuss für Urheberrechte und verwandte Schutzrechte, vierzehnte Sitzungsperiode, 1.-5. Mai 2006) <http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10218>

IRIS 2006-6/1

Europäische Kommission

Ratifizierung des WCT und WPPT

*Christina Angelopoulos
Institut für Informationsrecht (IViR), Universität Amsterdam*

Am 14. Dezember 2009 ratifizierte die Europäische Union den WIPO-Urheberrechtsvertrag (*WIPO Copyright Treaty - WCT*) und den Vertrag über Darbietungen und Tonträger (*WIPO Performances and Phonograms Treaty - WPPT*). Die beiden Verträge, die auch als „Internet-Abkommen“ bezeichnet werden, wurden 1996 geschlossen, um den Schutz der Urheberrechte und verwandter Schutzrechte an die Entwicklungen im Bereich der modernen Informationstechnologie anzupassen. Gleichzeitig ratifizierten auch sechzehn EU-Mitgliedstaaten (Malta, Österreich, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Deutschland, Griechenland, Irland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Portugal, Spanien, Schweden, Vereinigtes Königreich) die Verträge. Die übrigen Mitgliedstaaten hatten die Ratifizierung bereits zu einem früheren Zeitpunkt vorgenommen.

Bei den Verhandlungen der Diplomatischen Konferenz, die zum Abschluss der Verträge führte, hatte die Europäische Union im Bereich des Urheberrechts zum ersten Mal den uneingeschränkten Status einer Vertragspartei - wie die EU-Mitgliedstaaten; vorher verfügte sie nur über Beobachterstatus. Unmittelbar im Anschluss an die Diplomatische Konferenz wurde auf europäischer Ebene damit begonnen, das europäische Urheberrecht an die neuen Verträge anzupassen. Die entsprechende Richtlinie über die Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und verwandter Schutzrechte in der Informationsgesellschaft war 2001 verabschiedet worden und wurde seither in allen EU-Mitgliedstaaten in nationales Recht umgesetzt. Im März 2000 hat der Rat der Europäischen Union formal beschlossen, dass die Ratifizierung der Verträge sowohl durch die einzelnen Mitgliedstaaten als auch durch die Europäische Gemeinschaft erfolgen sollte.

Dennoch besteht zumindest im Hinblick auf die Rechte der Produzenten von Tonträgern noch keine vollständige Harmonisierung. Bei der Notifizierung der Ratifizierung der WPPT-Notes haben fünf Staaten (Dänemark, Finnland, Frankreich, Deutschland und Schweden) von der im Vertrag vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch gemacht, eine Erklärung abzugeben, wonach sie in Bezug auf die Anerkennung des Rechts auf Inländerbehandlung hinsichtlich bestimmter Rechte der Produzenten von Tonträgern entsprechend Art. 5 und 17 des Rom-Abkommens weder das Berechtigungskriterium

der Veröffentlichung (der Tonträger wurde erstmals in einem anderen Vertragsstaat veröffentlicht) noch alternativ dazu das Kriterium der Aufzeichnung (die erste Tonaufzeichnung erfolgte in einem Vertragsstaat) beziehungsweise das Kriterium der Aufzeichnung allein noch das Kriterium der Aufzeichnung anstelle des Kriteriums der Nationalität (der Produzent des Tonträgers ist Staatsangehöriger eines anderen Vertragsstaats) anwenden werden.

Die beiden Vertragswerke werden in der Europäischen Union und den vorgenannten Mitgliedstaaten am 14. März 2010 in Kraft treten.

- WPPT-Notifizierung Nr. 78, Beitritte und Ratifizierung durch die EU und einige ihrer Mitgliedstaaten, 10. Dezember 2009 <http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12185>
- WCT-Notifizierung Nr. 76, WIPO-Urheberrechtsvertrag, Beitritte und Ratifizierung durch die EU und einige ihrer Mitgliedstaaten, 10. Dezember 2009 <http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12186>
- „Europäische Kommission begrüßt Ratifizierung der WIPO-Urheberrechtsverträge“, IP/09/1916, Brüssel, 14. Dezember 2009 <http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12215>

IRIS 2010-2/2

II. Nationale Gesetzgebung

Vereinigtes Königreich

Der Gesetzentwurf über die digitale Wirtschaft wird Gesetz

David Goldberg
deeJgee Research/Consultancy

Wenige Tage vor den Neuwahlen zum britischen Parlament wurde im Vereinigten Königreich noch ein Gesetzentwurf über die digitale Wirtschaft verabschiedet. Ihm war ein Weißbuch mit dem Titel „Digital Britain“ vorausgegangen, das von der Regierung im Juni 2009 veröffentlicht worden war.

Das Gesetz regelt eine Vielzahl von Bereichen. Es enthält zum Beispiel Bestimmungen über die Aufgaben des *Office of Communications* (britische Regulierungsbehörde für das Kommunikationswesen - Ofcom); über Verstöße gegen das Urheberrecht im Internet sowie über Geldstrafen für Urheberrechtsverletzungen und für Verstöße gegen die Rechte von darstellenden Künstlern; Internet-Domain-Registrierungsstellen; die Funktionen der Channel Four Television Corporation; die Regulierung von Fernseh- und Rundfunkdiensten, die Regulierung der Nutzung von Funkfrequenzen; der Video Recordings Act von 1984; und das öffentliche Verleihrecht im Zusammenhang mit elektronischen Veröffentlichungen.

- *Digital Economy Act 2010* (Gesetz über die digitale Wirtschaft) <http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12451>
- *Digital Britain, final report* (Digital Britain, Abschlussbericht) <http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12452>

IRIS 2010-6/33

Schweden

Ausschuss schlägt eine Ausdehnung der „erweiterten kollektiven Lizenzen“ für das schwedische Urheberrechtsgesetz vor

*Helene H. Miksche und Annika Svanberg
Bird & Bird, Stockholm*

Ein Untersuchungsausschuss zum Urheberrecht, der von der schwedischen Regierung eingesetzt worden war, hat vor Kurzem einen Bericht über das schwedische Urheberrechtsgesetz vorgelegt. Hauptaufgabe des Ausschusses war, die Bestimmungen über die Übertragung von Urheberrechten zu überprüfen und einige Punkte im Zusammenhang mit den „erweiterten kollektiven Lizenzen“ und verwandten Rechten zu klären.

Vor zwei Jahren hatte die schwedische Regierung diesen Expertenausschuss mit einer Überprüfung der Bestimmungen des schwedischen Urheberrechtsgesetzes beauftragt. Am 8. April 2010 veröffentlichte der Ausschuss einen Zwischenbericht (SOU 2010:24), in dem er vorschlug, die Bestimmungen für die Übertragung von Urheberrechten klarer und moderner zu fassen. Außerdem schlug der Ausschuss erweiterte und vereinfachte Bestimmungen über die sogenannten „erweiterten kollektiven Lizenzen“ vor.

So empfiehlt der Ausschuss in seinem Zwischenbericht eine Reihe allgemeiner Bestimmungen, die auf unterschiedliche Arten von Urheberrechtsverträgen anwendbar sind. Zum Beispiel:

- In das Urheberrechtsgesetz soll eine Bestimmung über die Auslegung von Urheberrechtsverträgen eingefügt werden. Die derzeitigen Bestimmungen über die Veröffentlichung von Verträgen soll durch neue Vertragsbestimmungen über die Auslegung von Vereinbarungen ersetzt werden. Außerdem schlägt der Ausschuss vor, eine besondere Bestimmung in § 36 des schwedischen Vertragsgesetzes einzufügen, die es ermöglicht, die Änderung unfairer Vertragsbestimmungen im Zusammenhang mit nicht materiellen Rechten in das Urheberrechtsgesetz aufzunehmen.
- Hinsichtlich der Exklusivrechte schlägt der Ausschuss vor, dass diese Rechte nur für einen vernünftigen Zeitrahmen oder höchstens fünf Jahre gelten sollten. Diese vorgeschlagene Regel hat jedoch keinen zwingenden Charakter. Die Bestimmung wird den Parteien wahrscheinlich die Möglichkeiten zugestehen, sich auf einen anderen Zeitrahmen zu einigen.
- Der Ausschuss schlägt außerdem vor, die derzeit für Filmverträge geltende Rechtsvermutung zu überprüfen. Nach dem Vorschlag des Ausschusses kann ein Autor, der an einem Film mitwirkt, nicht verhindern, dass Kopien des Films gemacht werden oder dass der Film der Öffentlichkeit zugänglich gemacht, mit Untertiteln versehen oder in eine andere Sprache übersetzt wird.
- Der Ausschuss hat eine Vermutung eingeführt, die besagt, dass ein Autor einen Anspruch auf eine angemessene Vergütung hat, wenn er seine Rechte jemandem überträgt, der sie im Rahmen einer kommerziellen Tätigkeit nutzen will.

Ein zwischen den diversen betroffenen Parteien sehr diskutierter Punkt war die Frage der Zuordnung von Urheberrechten im Zusammenhang mit bestehenden Arbeitsverhältnissen. Der Ausschuss schlägt eine Kodifizierung der sogenannten „Faustregel“ vor, die durch Fallrecht und Lehre entwickelt worden ist. Wenn der Vorschlag des Ausschusses vom schwedischen Parlament akzeptiert wird, wird das geänderte Urheberrechtsgesetz eine Bestimmung enthalten, die besagt, dass Werke, die von angestellten Urhebern geschaffen wurden, vom Arbeitgeber im Rahmen der Pflichten, die dem Arbeitnehmer aus dem Arbeitsverhältnis entstehen, verwertet werden dürfen.

Was die erweiterten kollektiven Lizenzen betrifft, so schlägt der Ausschuss vor:

- Ausdehnung des Systems der erweiterten kollektiven Lizenzen für Rundfunk- und Fernsehsendungen. Nach dem Vorschlag des Ausschusses soll die Vorschrift zur erweiterten kollektiven

Lizenz alle Arten der Kommunikation mit der Öffentlichkeit erfassen, nicht nur wie bisher Rundfunksendungen. Außerdem schlägt der Ausschuss vor, dass die Bestimmung auch die Anfertigung solcher Kopien umfassen solle, welche für den Vorgang der Kommunikation erforderlich sind. In der Praxis dürfte diese neue Bestimmung insbesondere die Verwendung von Musik im Fernsehen über das Internet wesentlich erleichtern.

- Einarbeitung einer die allgemeine Bestimmung über die erweiterten kollektiven Lizenzen ergänzenden Regel, die es den Parteien ermöglichen wird, Vereinbarungen auch in anderen als den im Urheberrechtsgesetz aufgeführten Bereichen einzugehen. Diese zusätzliche erweiterte kollektive Lizenz könnte etwa für Internetdienste genutzt werden, bei denen die Klärung der Urheberrechte sonst wegen der Vielzahl der Rechteinhaber kompliziert wäre.
 - Es wird auch klargestellt, dass in jedem Bereich nur eine einzige Organisation für Verhandlungen über die erweiterten kollektiven Lizenzen zuständig ist.
 - Die bestehenden Bestimmungen zur erweiterten kollektiven Lizenz für die Anfertigung von Kopien werden auch auf digitale Kopien ausgedehnt.
 - Schließlich wurde auch vorgeschlagen, die vertraglichen Lizenzen auf Bibliotheken und Archive auszuweiten, um es diesen Einrichtungen zu erleichtern, in ihren Räumen zu den Werke ihrer Sammlungen der Öffentlichkeit Zugang anzubieten.
- *Avtalad upphovsrätt SOU 2010:24* (Vertragsrecht - Amtliche Berichte der schwedischen Regierung 2010:24) <http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12463>

IRIS 2010-6/41

III. Einzelfallentscheidungen

Vereinigte Staaten

Viacom gegen YouTube

*Alexander Malyshev
Stern & Kilcullen*

Das Bundesbezirksgericht für den südlichen Bezirk von New York hat am 23. Juni 2010 sein lang erwartetes Urteil im Fall Viacom International Inc. gegen YouTube Inc. (Fall Nr. 07 Civ. 2103, „Viacom“) verkündet und dabei in der Frage, inwieweit Dienstanbieter für Rechtsverletzungen ihrer Benutzer haftbar sind, Inhabern wie Viacom eine empfindliche Niederlage zugefügt, während Dienstanbieter wie etwa YouTube und der Mutterkonzern Google einen klaren Sieg erzielt haben. Das Gericht hat entschieden, dass die haftungsbeschränkende Vorschrift aus dem *Digital Millennium Copyright Act (DMCA)*, 17 U.S.C. §512(c) Dienstanbieter wie YouTube gegen alle Klagen wegen direkter oder mittelbarer Urheberrechtsverletzungen schützt, ebenso wie gegen Klagen wegen Mithaftung für die Handlungen ihrer Nutzer. Das Gericht stellt in diesem Zusammenhang fest, dass die Grundsätze von §512(c) eindeutig und praxistauglich sind: „Wenn ein Dienstanbieter (durch einen Hinweis des Eigentümers oder eine ‚rote Flagge‘) Kenntnis von konkreten Urheberrechtsverletzungen erhält, muss er das rechtswidrige Material umgehend entfernen. Wenn nicht, obliegt es dem Eigentümer, die Rechtsverletzung aufzuzeigen. Die allgemeine Erkenntnis, dass Urheberrechtsverletzungen ‚allgegenwärtig‘ sind, bedeutet nicht, dass der Dienstanbieter verpflichtet ist, seinen Dienst auf Rechtsverletzungen zu überwachen oder danach zu durchsuchen.“ Diese dem gesunden Menschenverstand folgende Argumentation basiert auf der Überzeugung,

dass eine Haftungsbeschränkung für Dienstanbieter ein Anreiz ist, ihre Dienste auch weiterhin anzubieten.

Aus Sicht eines Dienstanbieters gibt es drei Bedingungen, die erfüllt sein müssen, wenn der Anbieter den gesetzlichen Schutz durch §512(c) in Anspruch nehmen will:

- (1) Er muss für die Zustellung von Mitteilungen über Urheberrechtsverletzungen einen Vertreter beim U.S. Copyright Office benannt haben;
- (2) er muss, wie vom DMCA vorgesehen, auf die Rechtsverletzung hingewiesen worden sein;
- (3) er muss nach dem entsprechenden Hinweis das rechtswidrige Material umgehend entfernen.

Das DMCA schreibt vor, dass nur dann Haftungsbeschränkungen wirksam werden, wenn der Dienstanbieter einen Empfänger der Mitteilungen über vermeintliche Urheberrechtsverletzungen benannt hat. Als Mindestvoraussetzung gilt, dass der Dienstanbieter über seinen Dienst und auch auf seiner Website an frei zugänglicher Stelle Name, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse dieses Vertreters angeben muss, zudem müssen diese Angaben direkt beim Copyright Office hinterlegt sein (§512(c)(2)).

Nach Auffassung des Gerichts überträgt das Mitteilungsverfahren gemäß DMCA die Last der Überwachung von Urheberrechtsverletzungen voll und ganz auf die Rechtsinhaber. Eine Verlagerung dieser nicht unbedeutenden Last auf die Dienstanbieter dahingehend, dass ihnen die Überwachung ihrer Webseiten auferlegt würde, lehnte das Gericht ab. Demzufolge reicht eine allgemeine Beschreibung rechtswidriger Inhalte nicht aus, um eine Entfernungspflicht auszulösen. Um wirksam zu werden, muss die Mitteilung hinreichend Informationen enthalten, die es dem Dienstanbieter ermöglichen, das beanstandete Material zu lokalisieren (§512(c)(3)(A)(iii)). Ein Beispiel hierfür wäre eine Kopie oder Beschreibung des vermeintlich rechtswidrigen Materials sowie die URL (Internetadresse), unter der das vermeintlich rechtswidrige Material zu finden ist (Viacom-Urteilsbegründung S. 29, Verweis auf den Fall UMG Recordings, Inc. gegen Veoh Networks, Inc., 655 F. Supp. 2d 1099, 1109-10 (C.D. Cal. 2009)).

Auch die Definition der „roten Flagge“ – der Signale, die einen Dienstanbieter auf rechtswidrige Handlungen hinweisen – ist sehr eng gefasst. Während in der Gesetzgebung vorgesehen war und ist, dass ein Dienstanbieter den Schutz durch §512(c) verliert, wenn er im Rahmen seiner normalen Geschäftsaktivitäten „rote Flaggen“ wie beispielsweise Verzeichnisse mit Raubkopien ignoriert, so scheint dies fast nur in der Theorie zuzutreffen. Sobald ein gewisses Überlegen oder weitere Untersuchungen notwendig sind, um festzustellen, ob ein Inhalt Urheberrechte verletzt, wird keine „rote Flagge“ gesetzt. „Die Kenntnis von ständigen Urheberrechtsverletzungen, wie offensichtlich auch immer, bedeutet nicht, dass der Dienstanbieter haftbar gemacht werden kann. Sie liefert bestenfalls einen statistischen Schätzwert darüber, wie wahrscheinlich es ist, dass ein bestimmter Inhalt rechtswidrig ist – und dies ist nicht das gleiche wie eine Kennzeichnung mittels „roter Flagge.“

Nach Auffassung des Gerichts war YouTube seiner Verpflichtung zu einer umgehenden Reaktion eindeutig nachgekommen, indem einen Werktag nach der Mitteilung von Viacom mehr als 100.000 rechtswidrige Videos von den YouTube-Seiten entfernt wurden. Das Gericht war zudem der Auffassung, dass YouTube nicht verpflichtet war, aufgrund der Behauptung von Viacom, die Liste der beanstandeten Werke sei „repräsentativ“ für weitere Rechtsverletzungen, seine Seiten auf andere rechtswidrige Inhalte zu überprüfen. Das Gericht argumentiert, dass die Liste lediglich eine „gattungsmäßige Beschreibung“ darstelle, wenn sie keine Angaben zum Ort der Werke auf der Website enthalte, da sonst der Dienstanbieter verpflichtet wäre, eine konkrete Suche nach rechtswidrigen Inhalten durchzuführen, was im Widerspruch zu §512(m) des DMCA stünde.

Am Viacom-Urteil lässt sich deutlich erkennen, dass das DMCA Dienstanbietern ein hohes Maß an Schutz bietet. Solange der Dienstanbieter nicht vom Inhalteanbieter konkret über rechtswidrige Werke in Kenntnis gesetzt wird – oder ihn eindeutige „rote Flaggen“ über den rechtswidrigen Charakter der Inhalte auf seinen Servern informieren –, ist er auch nicht verpflichtet, Maßnahmen zu ergreifen. Wurde er hingegen in Kenntnis gesetzt, besteht seine einzige Aufgabe darin, die benannten rechtswidrigen Inhalte umgehend zu entfernen, aber eine Verpflichtung zur Suche nach weiteren rechtswidrigen Inhalten entsteht ihm daraus nicht.

Dieser Artikel wurde ursprünglich in der Zeitschrift „Metropolitan Corporate Counsel“ veröffentlicht.

- Viacom International Inc. g. YouTube Inc. (Fall Nr 07 Civ. 2103)

IRIS 2010-8/46

Deutschland

Schiedsstelle schlägt Einigung im Streit zwischen der DTAG und der VG Media vor

*Anne Yliniva-Hoffmann
Institut für Europäisches Medienrecht (EMR), Saarbrücken/Brüssel*

Die Schiedsstelle nach dem Gesetz über die Wahrnehmung von Urheberrechten am Deutschen Patent- und Markenamt hat am 22. Februar 2010 im Streit zwischen einem Kabelnetzbetreiber und Rechteinhabern um die Vergütung für die Kabelweitersenderechte einen Einigungsvorschlag erlassen.

Die Schiedsstelle ist zuständig für Streitigkeiten zwischen Verwertungsgesellschaften und Nutzern urheberrechtlich geschützter Werke sowie für Auseinandersetzungen zwischen Sendeunternehmen und Kabelnetzbetreibern. Ihre Aufgabe ist die Vermittlung zwischen den Parteien zum Zwecke der gütlichen Beilegung der Streitigkeiten.

Im vorliegenden Fall stritten die Deutsche Telekom AG (DTAG) und die Verwertungsgesellschaft der Medienunternehmen (VG Media), welche die Rechte zahlreicher Privatsender wahrnimmt, über die Tarife der VG Media für die digitale Kabelweiterleitung von Rundfunksignalen über DSL-Netze (IPTV, DSL-TV). Für diese gilt der VG-Media-Tarif „Hörfunk und Fernsehen - digital“, welchen die DTAG als unangemessen erachtete, weil er über dem Analogtarif liegt. Sie argumentierte, dass die IPTV-Technologie zu mehr Wettbewerb zwischen den Kabelnetzbetreibern führe, was den Sendern bereits zugute komme. Außerdem bedeute die Digitalisierung, Aufbereitung und Verschlüsselung der angebotenen Inhalte für die Kabelnetzbetreiber mehr Aufwand. Die VG Media argumentierte ihrerseits, dass die Digitalisierung auch zu höherer Nutzungsqualität und -intensität führe. Außerdem profitierten die Kabelnetzbetreiber von der Möglichkeit der Koppelung von Zusatzangeboten.

Der Einigungsvorschlag der Schiedsstelle stützt im Wesentlichen den Standpunkt der DTAG. Der Vorschlag sieht eine Reduzierung der Digitaltarife der VG Media von 2,01 Prozent beziehungsweise 1,72 Prozent (letztere, wenn der Kabelnetzbetreiber seinerseits keine Einspeiseentgelte erhebt) der durch die Weiterleitung erzielten Umsätze auf 1,1 Prozent beziehungsweise 1,0 Prozent vor (Zahlenangaben jeweils unter Berücksichtigung eines Gesamtvertragsrabatts in Höhe von 20 Prozent).

Damit stellt der Einigungsvorschlag die Digitaltarife mit den Analogtarifen gleich und lehnt die Forderung der VG Media auf einen erhöhten Digitaltarif ab. Der Übergang zur digitalen Technologie sei eine urheberrechtlich neutrale, verkehrsmäßige Anpassung der Übertragungstechnik, vergleichbar etwa dem (weitergehenden) Übergang von der Schallplatte zur CD. Zusätzliche Verwendungsmöglichkeiten zugunsten der Verbraucher, die auch zu besseren Absatzmöglichkeiten zugunsten der DTAG führten, stellten keine intensivere Rechtenutzung dar, sondern beruhten auf Leistungen der DTAG selbst. Von erhöhten Umsätzen der DTAG profitiere die VG Media bereits über ihre umsatzabhängigen Vergütungstarife.

Aufmerksamkeit erregte der Vorschlag auch, weil die Schiedsstelle - ohne dies jedoch weiter auszuführen - IPTV als Kabelweiterleitung gemäß § 20b Urheberrechtsgesetz (UrhG) einordnete, obwohl dies umstritten ist.

Das Verfahren kann vor dem Oberlandesgericht (OLG) München fortgesetzt werden.

- Einigungsvorschlag der Schiedsstelle vom 22. Februar 2010 (Az. Sch-Urh 07/08)

IRIS 2010-5/15

Niederlande

Holländische Kabelnetzbetreiber müssen ihre Produkte nicht weiterverkaufen

*Bart van der Sloot
Institut für Informationsrecht (IViR), Universität Amsterdam*

Am 31. Mai 2010 entschied das Gericht von Den Haag, dass die beiden Kabelnetzbetreiber Ziggo und UPC nicht gezwungen werden können, ihre Produkte an andere Anbieter zu verkaufen, da dies gegen ihre vertraglichen Verpflichtungen verstoßen könne. Die *Onafhankelijke Post en Telecommunicatie Autoriteit* (Unabhängige Regulierungsbehörde für Post und Telekommunikation - OPTA) wollte den Wettbewerb ankurbeln und alternativen Anbietern ermöglichen, Paketlösungen (Internet, Telefon und Fernsehen) anzubieten. Zu diesem Zweck sollten Ziggo und UPC die von ihnen angebotenen Fernsehsignale weiterverkaufen. Diese Pläne wurden jetzt zunichte gemacht.

Im vergangenen Jahr verpflichtete die OPTA Ziggo und UPC zum sogenannten *Wholesale Line Rental - Cable (WLR-C)*: Sie wollte die beiden Unternehmen zwingen, den Kabelzugang und die Rundfunksignale an alternative Anbieter zu einem festen (niedrigen) Tarif zu verkaufen. Am 22. Dezember 2009 genehmigte die Europäische Kommission die von der OPTA vorgeschlagenen Tarife (siehe IRIS 2010-2/3), und am 30. März 2010 veröffentlichte die OPTA ihre endgültigen Vorschriften und Tarife für die UPC und Ziggo (siehe IRIS 2010-5/31).

Die Frage der Nutzung urheberrechtlich geschützter Inhalte wurde von der OPTA in dieser Entscheidung jedoch nicht geklärt. Der Verkauf von Fernsehsignalen könnte einen Verstoß gegen das Urheberrecht zur Folge haben, da UPC und Ziggo entsprechende Verträge mit allen Fernsehkanälen geschlossen haben, die es ihnen ermöglichen, ihre Programme rechtmäßig zu senden. Die beiden Telekommunikationsunternehmen Tele2 und Online, die an einem Kauf der Fernsehsignale interessiert sind, sind nicht im Besitz dieser Rechte. Dies würde bedeuten, dass die Ausstrahlung der betreffenden Sendungen von fragwürdiger Legalität wäre, während die administrative Belastung dieser Unternehmen gleichzeitig geringer wäre als die von Ziggo und UPC. Einer der größten europäischen TV-Anbieter (CLT) hat es UPC und Ziggo bereits verboten, Fernsehprogramme an andere Anbieter weiterzuverkaufen. Die OPTA hat sich nicht mit dem Problem der Urheberrechte befasst, sondern war der Meinung, dass diese Frage besser von einem Gericht geprüft würde.

Daraufhin klagten die beiden Marktneulinge Tele2 Nederland B.V. und Online Breedband B.V. gegen UPC und Ziggo. Ihre Klage betraf die Verpflichtung zum WLR-C mit Rechnungsstellung an Dritte durch die UPC und Ziggo, die sich beide weigerten, diese Verpflichtungen der OPTA umzusetzen. Das Gericht von Den Haag fand, dass UPC und Ziggo auch nicht dazu gezwungen werden könnten, wenn eine solche Umsetzung gegen ihre vertraglichen Verpflichtungen verstoße. Tele2 und Online müssen nun mit jedem einzelnen Fernsehanbieter Verträge abschließen, bevor sie ihre Programme senden können. Die beiden Unternehmen haben angekündigt, dass sie eventuell Berufung einlegen wollen. Allerdings hat eines der beiden Unternehmen bereits Verhandlungen mit Fernsehsendern aufgenommen.

- *Tele2&Online v. UPC&Ziggo. Kort geding, 31 mei 2010, sector civiel recht, Rechtbank 's-Gravenhage. Zaaknummer/rolnummer: 364673/KG ZA 10-531 (Tele2&Online gegen UPC&Ziggo. Einstweilige*

Verfügung, 31. Mai 2010, Abteilung Zivilrecht, Gericht Den Haag. Nummer der Rechtssache: 364673/KG ZA 10-531) <http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12620>

IRIS 2010-8/38

Frankreich

Catch-up-TV und Deep Linking von Hypertext-Links

Amélie Blocman
Légipresse

Der französische Medienkonzern M6 betreibt die kostenlosen Videoabrufdienste M6 Replay und W9 Replay, die über eigene Internetseiten zugänglich sind. Im Rahmen dieser Abrufdienste können bestimmte Sendungen nach ihrer Ausstrahlung im Fernsehen angeschaut, nicht aber heruntergeladen werden. Der Konzern hat nun festgestellt, dass ein Betreiber zwei Websites unterhält, auf denen sämtliche als Abrufvideo verfügbaren Sendungen erfasst und via Deeplinks, also durch direktes Verlinken auf tiefer gelegene Unterseiten, der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden, darunter auch die von M6 Replay und W9 Replay. M6 hat den Betreiber wegen Verstoßes gegen die allgemeinen Nutzungsbedingungen der Dienste M6 Replay und W9 Replay, wegen Verletzung der Nutzungsrechte und der Rechte der Datenbankhersteller sowie wegen unlauteren Wettbewerbs und Trittbrettfahrens verklagt. Der Konzern wirft dem Betreiber der beiden strittigen Internetseiten insbesondere vor, Letztere führten den Internetnutzer nicht etwa auf die Startseiten seines Abrufvideo-Angebots, sondern zu einem Fenster, über das die ausgewählte Sendung direkt angeschaut werden könne. Der Internetnutzer richte seinen Abrufantrag somit nicht an den Rechteinhaber, sondern an den Betreiber der beiden beanstandeten Internetseiten.

In seinem Urteil vom 18. Juni 2010 erklärt das Pariser *Tribunal de grande instance* (Landgericht - TGI), laut Artikel L. 122-2 des *Code de la propriété intellectuelle* (Gesetz über das geistige Eigentum - CPI) bestehe die Wiedergabe eines Werkes darin, es der Öffentlichkeit über ein beliebiges Verfahren bekannt zu machen. Die beklagte Gesellschaft stelle die Sendungen der beiden Abrufdienste der Öffentlichkeit zwar zur Verfügung, mache aber keineswegs selbst die Werke bekannt. Sie helfe lediglich dem Internetnutzer, indem sie einen Link angebe, über den er direkt auf den Internetseiten der Fernsehsender die Sendungen anschauen könne. Auf den Internetseiten selbst werde dann die Wiedergabe im Sinne des Gesetzestextes vorgenommen. Der urheberrechtlich begründete Klageantrag von M6 wird somit abgewiesen.

Die Mediengruppe M6 hat zudem wegen Verletzung ihrer Rechte Datenbankhersteller geklagt. Das Gericht räumt ein, dass die Abrufvideodienste Datenbanken darstellen. Es vertritt jedoch die Auffassung, der Konzern könne zwar nachweisen, dass er Investitionen tätigen musste, um die beiden Internetseiten zu erstellen und zu pflegen. Er habe jedoch nicht belegt, dass wesentliche Investitionen getätigt worden seien, um diese Datenbank zu schaffen, zu prüfen oder zur Verfügung zu stellen. Die diesbezüglichen Klageanträge werden somit ebenfalls abgelehnt.

Die Mediengruppe hatte schließlich der Beklagten vorgeworfen, unlauteren Wettbewerb und Trittbrettfahrertum zu betreiben. Die beklagte Gesellschaft fange die Internetkunden von M6 und W9 ab, die sich nun nicht mehr auf die Startseite von M6 Web begäben, um die Sendungen anzuschauen. M6 und W9 trügen aber weiterhin die Investitions- und Sendekosten. Das Gericht lehnt auch diesen Antrag ab. Es vertritt die Auffassung, dass eine Klage auf Schadenersatz wegen unlauteren Wettbewerbs oder Trittbrettfahrertum auf andere Tatsachen gestützt werde müsse als die in Bezug auf die behauptete Verletzung von Urheberrechten angeführten - daran fehle es aber hier. Somit werden sämtliche Klageanträge von M6 abgelehnt.

Die beklagte Gesellschaft hat im Übrigen eine Widerklage auf Wiedergutmachung des erlittenen Schadens wegen Verunglimpfung erhoben. Sie führt an, M6 habe den Medienagenturen, somit ihren

Hauptkunden, ein Schreiben zukommen lassen, laut dem die beklagte Gesellschaft Fernsehprogramme zur Verfügung stelle, ohne die Zustimmung der Sender, von denen die Sendungen stammten, eingeholt zu haben. Das Gericht vertritt die Auffassung, die Versendung eines solchen Schreibens stelle ein schuldhaftes Verhalten dar: Es konnte die Gesellschaft in Misskredit bringen, indem Zweifel über die Rechtmäßigkeit ihres Vorgehens gestreut wurden. M6 wird aus diesem Grunde zu Schadenersatzzahlungen in Höhe von EUR 30.000 verurteilt.

- *Tgi de Paris (3^e ch. 2^e sect.)*, 18 juin 2010, M6 Web et a. c. SBDS (TGI von Paris [3. Kammer, 2. Abteilung], 18. Juni 2010, M6 u. a. gegen SBDS)

IRIS 2010-8/29

Vereinigtes Königreich

BBC darf HD-Sendungen auf der Freeview-Plattform mit Kopierschutz versehen

*Tony Prosser
School of Law, University of Bristol*

Das Ofcom, die Regulierungsbehörde für Kommunikation im Vereinigten Königreich, hat der BBC die Genehmigung erteilt, in Zukunft ihre HDTV-Sendungen im digitalen terrestrischen Angebot Freeview mit Kopierschutz zu versehen, und zwar in Form von Content-Management-Technologie oder *Digital Rights Management* (DRM). Andere Freeview-Sender sind nicht davon betroffen.

Die BBC hat vorgeschlagen, ihre Lizenz so zu gestalten, dass der Zugriff auf die Daten von elektronischen Programmführern auf HD-Empfangsgeräte beschränkt sein soll, die mit Content-Management-Technologie ausgestattet sind. Dies würde es den Fernsehsendern ermöglichen, das unerlaubte Kopieren von HD-Inhalten und deren Weiterleitung über das Internet zu kontrollieren. Die BBC begründete ihren Vorschlag damit, dass es ohne diese Technologie für Fernsehsender bei dieser Ausstrahlungsform schwierig wäre, die Inhalte von Rechteinhabern unter ähnlichen Bedingungen zu schützen wie auf anderen Verbreitungswegen.

Dieser Vorschlag stieß auf heftige Kritik: Open-Source-Softwareentwickler könnten keine Empfangsgeräte mehr entwickeln, die diese Daten lesen können, wenn sie selbst erst eine Lizenz von der BBC erwerben müssten, um Datenzugriff zu erhalten. Proteste kamen auch von Verbraucherschutzverbänden. Sie argumentierten, dass das Kopieren hochauflösender Inhalte durch die Maßnahme der BBC auf unzulässige Weise eingeschränkt werde.

Das Ofcom dagegen kam zu dem Schluss, dass der Vorschlag der BBC das Angebot von HD-Inhalten im digital-terrestrischen Bereich erweitern würde, vor allem um hochwertige Filme und Schauspiele. Dies würde für die Verbraucher positive Folgen haben und außerdem sicherstellen, dass Freeview in der Lage ist, mit anderen digitalen TV-Angeboten um die Rechte für HD-Inhalte zu konkurrieren. Die Regulierungsbehörde war auch der Ansicht, dass die Lizenzänderung keine negativen Auswirkungen auf den Markt für HD-Empfangsgeräte haben würde. Es würde weder zu Wettbewerbsverzerrungen noch zu Preiserhöhungen kommen, da die BBC ihre Lizenz für die Urheberrechte kostenlos vergeben wolle. Open-Source-Softwareentwickler könnten auch eine Open-Source-Lizenz erwerben, die mit dem Schutzmechanismen der BBC kompatibel ist. Die BBC habe die Bedenken der Verbraucher berücksichtigt und sich eine Reihe von Verpflichtungen zum Schutz der Verbraucherrechte auferlegt. So habe sie ein System zur Einhaltung vorbildlicher Praktiken und eines zur Nutzerführung entwickelt sowie einen Beschwerdemechanismus eingeführt.

Auf dieser Grundlage genehmigte die Ofcom die Lizenzänderung - vorausgesetzt, dass die Lizenz für den Zugriff auf die Daten kostenlos ist und dass die Einschränkung des Zugriffs auf Fernsehprogrammdateien nur genutzt wird, um ein wirksames Content-Management auf der HD-Plattform sicherzustellen.

- *Ofcom, 'Statement on the HD Freeview Platform', 14 June 2010* („Erklärung zum Freeview-HD-Angebot“, 14. Juni 2010) <http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12609>

IRIS 2010-8/31

Relevantes internationales und europäisches Recht

*Michelle Ganter (Europäische Audiovisuelle Informationsstelle)
Peter Matzneller, Alexander Scheuer (EMR)*

Stand der Unterzeichnungen und Ratifikationen (Oktober 2010)

Die nachfolgende Auflistung gibt internationale Abkommen wieder, die für den Schutz von Rundfunkveranstaltern relevant sind und deshalb auch in den nachfolgenden Tabellen erläutert werden. Die Reihenfolge folgt der in den sich anschließenden Tabellen gewählten. Im Fettdruck ist zum besseren Manövrieren zwischen den Tabellen, die für das jeweilige Abkommen gewählte Abkürzung genannt. Mehr Informationen zu diesen und weiteren für den audiovisuellen Bereich geltenden Abkommen finden Sie auch auf der Internetseite der Informationstelle (siehe http://www.obs.coe.int/oea_publ/iris/etat_signatures.html).

RBÜ 1971 (WIPO)

Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst (Revidierte Fassung, Paris 1971) zuletzt am 28. September 1979 abgeändert)

http://www.wipo.int/treaties/en/ip/berne/trtdocs_wo001.html

Von folgenden europäischen Staaten ratifiziert: Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Italien, Liechtenstein, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Österreich, Rumänien, Spanien, Ungarn.

TRIPS 1994 (WTO)

Übereinkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums (= Annex 1C des Marrakesh Übereinkommens zur Gründung der Welthandelsorganisation, gezeichnet in Marrakesh, Marokko am 15. April 1994)

http://www.wto.org/english/docs_e/legal_e/27-trips_01_e.htm

Von folgenden europäischen Staaten ratifiziert: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Finnland, Frankreich, Griechenland, Island, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Schweden, Schweiz, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, Vereinigtes Königreich, Zypern.

WCT 1996 (WIPO)

Vertrag zum Urheberrecht vom 20. Dezember 1996 (Genf)

http://www.wipo.int/treaties/en/ip/wct/trtdocs_wo033.html

Von folgenden europäischen Staaten ratifiziert: Belgien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Portugal, Rumänien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Schweden, Schweiz, Ungarn, Vereinigtes Königreich.

ER-Abk. FS 1960 (Europarat)

Europäisches Abkommen zum Schutz von Fernsehsendungen vom 22. Juni 1960, SEV Nr. 034 (Straßburg), zuletzt abgeändert durch Protokoll SEV Nr. 113 vom 20. April 1989 (das dritte

Zusatzprotokoll SEV Nr. 131 vom 20. April 1989 ist noch nicht in Kraft getreten und daher hier nicht berücksichtigt)

<http://conventions.coe.int/Treaty/ger/Treaties/Html/034.htm>

Von folgenden europäischen Staaten gezeichnet **aber nicht** ratifiziert: Griechenland, Irland, Italien, Luxemburg, Niederlande.

Von folgenden europäischen Staaten ratifiziert: Deutschland, Dänemark, Frankreich, Kroatien, Norwegen, Schweden, Vereinigtes Königreich.

Rom 1961 (WIPO/ILO/UNESCO)

Internationales Abkommen über den Schutz der ausübenden Künstler, der Hersteller von Tonträgern und der Sendeunternehmen vom 26. October 1961 (Rom)

http://www.wipo.int/treaties/en/ip/rome/trtdocs_wo024.html

Von folgendem europäischen Staat gezeichnet aber **nicht** ratifiziert: Island.

Von folgenden europäischen Staaten ratifiziert: Belgien, Bosnien und Herzegowina, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Irland, Italien, Österreich, Serbien, Spanien, Schweden, Vereinigtes Königreich.

ER-Abk. Sat. 1994 - Nicht in Kraft getreten!

Europäische Konvention über urheber- und leistungsschutzrechtliche Fragen im Bereich des grenzüberschreitenden Satellitenrundfunks vom 11. Mai 1994, SEV Nr. 153 (Straßburg)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12585>

Von folgenden europäischen Staaten gezeichnet aber **nicht** ratifiziert: Belgien, Bosnien und Herzegowina, Deutschland, Luxemburg, Spanien, Schweiz, Vereinigtes Königreich.

Von folgenden europäischen Staaten ratifiziert: Norwegen, Zypern.

ER-Abk. zugangskontr. Dienste 2001 (Europarat)

Europäisches Übereinkommen über den rechtlichen Schutz von zugangskontrollierten Diensten und von Zugangskontrolldiensten vom 24. Januar 2001, SEV Nr. 178 (Straßburg)

<http://conventions.coe.int/Treaty/en/Treaties/Html/178.htm>

Von folgenden europäischen Staaten gezeichnet aber **nicht** ratifiziert: Luxemburg, Norwegen, Russland.

Von folgenden europäischen Staaten ratifiziert: Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Zypern, Kroatien, Niederlande, Rumänien, Schweiz.

Brüssel 1974 (UNESCO)

Übereinkommen über die Verbreitung der durch Satelliten übertragenen programmtragenden Signale vom 21. Mai 1974 (Brüssel 1974)

http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/satellit_bkg/gesamt.pdf

Originalfassung: http://portal.unesco.org/en/ev.php-URL_ID=13636&URL_DO=DO_TOPIC&URL_SECTION=201.html

Von folgenden europäischen Staaten ratifiziert: Deutschland, Italien, Österreich, Schweiz.

ER-Computerkr. 2001 (Europarat)

Übereinkommen über Computerkriminalität vom 23. November 2001, SEV Nr. 185 (Budapest)

<http://conventions.coe.int/Treaty/GER/Treaties/Html/185.htm>

Von folgenden europäischen Staaten gezeichnet aber **nicht** ratifiziert: Belgien, Griechenland, Irland, Liechtenstein, Luxemburg, Malta, Österreich, Polen, Schweden, Schweiz, Tschechische Republik, Vereinigtes Königreich.

Von folgenden europäischen Staaten ratifiziert: Albanien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Montenegro, Norwegen, Niederlande, Portugal, Rumänien, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Ungarn, Zypern.

Schutz der Sendeunternehmen als Inhaber von Urheber- und Leistungsschutzrechten im Kontext der Verbreitung audiovisueller Medieninhalte

Die nachfolgende Tabelle vermittelt einen Überblick über die Ausgestaltung der Rechte, auf die sich Rundfunkveranstalter nach internationalem oder europäischem Recht berufen können, wenn sie Sendungen verbreiten. Die Rundfunkunternehmen haben als Sendeunternehmen im Hinblick auf eigene Produktionen in manchen Ländern (z. B. im Vereinigten Königreich) Urheberrechte inne. In den meisten europäischen Ländern sind sie als Produzenten nur Inhaber von Leistungsschutzrechten. Urheberrechtlichen Schutz genießen sie nur dann, wenn ihnen die „Autoren“ der zu sendenden Werke entsprechende Rechte einräumen. Darüber hinaus und in unserem Zusammenhang von besonderem Gewicht geht es jedoch um die Rechte der Rundfunkveranstalter an ihren Sendesignalen. An diesen besitzen sie Leistungsschutzrechte. Die verschiedenen in Betracht kommenden Rechte erlauben es den Sendeunternehmen, über unterschiedliche Verbreitungsarten zu entscheiden. Dazu gehören die Erstverbreitung der Signale auf verschiedenen Wegen (terrestrisch, Kabel, Satellit – und zunehmend auch auf Abruf), aber auch die terrestrische Weitersendung bzw. Kabelweiterleitung. Ebenfalls wichtig sind die Rechte, eine Sendung öffentlich wiederzugeben (z. B. durch public viewing), die Sendung aufzuzeichnen, sie zu vervielfältigen, die Vervielfältigung der Sendung auf Abruf zugänglich zu machen (etwa als Video-on-Demand) oder mittels Trägern (z. B. DVD) zu verbreiten.

Seit 1960 wurden verschiedene internationale und supranationale Regelungen zur Festlegung derartiger Rechte in Kraft gesetzt. Schon durch die Zeitspanne und die jeweils verschiedenen technischen Möglichkeiten bedingt, unterscheiden sich diese Regelwerke in ihren Zielen und ihrer Terminologie. Andererseits bauen sie auch teilweise aufeinander auf, ergänzen einander oder grenzen sich gegeneinander ab.

Anliegen der nachfolgenden Tabelle zum Schutz der Sendeunternehmen als Inhaber von Urheber- und Leistungsschutzrechten im Kontext der Verbreitung audiovisueller Medieninhalte ist es, einen Überblick darüber zu verschaffen:

- Welche Rechte für die Erstverbreitung einer Sendung über welche Verbreitungswege bestehen;
- Welche Abkommen/Richtlinien die Weitersendung-/verbreitung als weiteres Recht zugestehen;
- Welche zusätzlichen Rechte Sendeunternehmen in welchem Umfang besitzen;
- Welche Ausnahmen und welche Schutzdauer in den Abkommen/Richtlinien wie geregelt sind.

Wie bei tabellarischen Darstellungen komplexer Zusammenhänge häufig der Fall, war es eine besondere Herausforderung, die reichhaltige Information auf einer Doppelseite zusammenzufassen. Ähnlich anspruchsvoll ist sicherlich nun der umgekehrte Vorgang, nämlich das Lesen der Tabelle. Um diese Arbeit zu erleichtern, haben wir die nachfolgend abgedruckten **Lesebeispiele** erarbeitet. Die in der Tabelle verwendeten Abkürzungen der Abkommen entsprechen denen, die wir in der vorangegangenen Übersicht zum Stand der Unterzeichnungen und Ratifikationen eingeführt haben.

Lesebeispiele

Die Berner Übereinkunft von 1971 (RBÜ 1971):

Diese Übereinkunft betrifft den rechtlichen Schutz von Urhebern. Sie regelt die Rechte der Urheber (bzw. derjenigen, die von diesen Rechte ableiten können) in Bezug auf die Verbreitung ihrer Inhalte über terrestrische und satellitengestützte Netze, nicht jedoch die Erstverbreitung über Kabel. Der Schutzzumfang umfasst darüber hinaus das Recht des Urhebers zur Weitersendung sowohl über terrestrische als auch über kabelgebundene Netze, das Recht zur öffentlichen Wiedergabe sowie zur Aufzeichnung und Vervielfältigung seiner Werke. Als Ausnahmen sieht die Übereinkunft

das Recht zur ephemeren Vervielfältigung beim Sendeunternehmen für eigene Zwecke der Sendung und die Erstellung von Auszügen zum Zwecke der Berichterstattung (über Tagesereignisse) vor. Die Dauer des Schutzes beträgt 50 Jahre nach dem Ableben des Urhebers. Die Übereinkunft ist in insgesamt 164 Staaten in Kraft getreten, wovon 46 dem europäischen Raum zuordenbar sind. Auf die Übereinkunft verweisen unter anderem das TRIPS von 1994 und der WIPO Copyright Treaty von 1996.

Das Rom-Abkommen von 1961 (Rom 1961):

Das Abkommen richtet sich an die Inhaber von dem Urheberrecht verwandten Schutzrechten (Leistungsschutzberechtigte), hier die Sendeunternehmen. Gegenstand des Abkommens ist die Verbreitung geschützter Sendungen über terrestrische und satellitengestützte Netze, nicht jedoch die Verbreitung über Kabel. Die den Rechtsinhabern im Abkommen eingeräumten Rechte betreffen die Weitersendung über terrestrische Netze, die öffentliche Wiedergabe (jedoch nur insofern, als dabei von Zuschauern ein Entgelt entrichtet wird), die Aufzeichnung der Sendungen und deren Vervielfältigung sowie die Verbreitung der Aufzeichnungen. Als Ausnahme sieht das Abkommen das Anfertigen einer Privatkopie, die Erstellung von Auszügen zum Zwecke der Berichterstattung (über Tagesereignisse), das Recht zur ephemeren Vervielfältigung beim Sendeunternehmen für eigene Zwecke der Sendung sowie die Nutzung der Inhalte zugunsten von Unterricht, Forschung und Wissenschaft vor. Die Dauer des Schutzes beträgt 20 Jahre nach Ausstrahlung der Inhalte. Das Abkommen ist in insgesamt 91 Staaten in Kraft getreten, wovon 44 dem europäischen Raum zuordenbar sind. Auf dieses Abkommen verweist das Satellitenrundfunkabkommen des Europarates von 1994.

Schutz der Sendeunternehmen als Inhaber von Urheber- und Leistungsschutzrechten im Kontext der Verbreitung audiovisueller Medieninhalte

Norm (Abk./RL)		Verbreitungsweg				Weiterleitung	
		Terrestrisch	Kabel	Satellit	Sonstiges	Terrestrisch	Kabel
RBÜ 1971	Urheber	x		x		x	x
TRIPS 1994	Urh.	(x) ¹		(x) ¹		(x) ¹	(x) ¹
	Sendeunternehmen	x		x		x	
WCT 1996	Urh.	x	x	x	x (OD)	(x) ¹	(x) ¹
Info RL 2001/29/EG	Urh.	x	x	x	x (OD)		
	Send.	x	x	x			
ER-Abk. FS 1960 (nur TV)	Send.	x	x	x		x	x
Rom 1961	Send.	x		x		x	
ER-Abk. Sat 1994 (nicht in Kraft)	Urh.	(x) ¹		(x) ¹		(x) ¹	(x) ¹
	Send.			(x) ²		(x) ²	
SatKab RL 93/83/EWG mit nachfolgenden Änderungen	Urh.	x	x	x	x (MW)		x
	Send.	x	x	(x) ⁵	x (MW)	(x) ⁵	x
Vermiet-RL 2006/115/EG (ex-RL 92/100/EWG)	Urh.						
	Send.	x	x	x		x	

EDU: Ausnahme zugunsten von Unterricht, Forschung, Wissenschaft

EPH: Recht zur ephemeren Vervielfältigung

i: intern (beim Sendeunternehmen für eigene Zwecke der Sendung)

EXZ: Ausnahme zur Erstellung von Auszügen zum Zwecke der Berichterstattung (über Tagesereignisse); Zitatrecht

MW: Mikrowelle (Anwendung wird etwa diskutiert – aufgrund (funk-)technischer Vergleichbarkeit – für Handy-TV (DVB-H-Standard))

OD: On-Demand, Recht der öffentlichen Zugänglichmachung

Pay: Verbotsrecht bzgl. der öffentlichen Wiedergabe, falls für den Zugang ein Entgelt erhoben wird

PK: Recht zur Privatkopie

SON: Ausnahme für Sonderfälle, die nicht die normale Verwertung der Werke beeinträchtigen/nicht die berechtigten Interessen der Urheber unzumutbar verletzen; in der Regel Prüfung, ob eine solche Ausnahme/Beschränkung zulässigerweise eingeführt werden darf, anhand des sog. Drei-Stufen-Tests.

Rechte bestehen für					
öffentl. Wieder-gabe	Aufzeichnung / Vervielfältigung	Verbreitung der Aufzeichnung	Ausnahmen	Dauer	Kreis allgemein/ Europa
x	x		EPHi; EXZ	50 J. nach Tod	164/46
(x) ¹	(x) ¹		EPHi; EXZ; SON	50 J. nach Tod	153/36
x	x		(PK; EXZ; EPHi; EDU) ²	20 J. nach Ausstrahlung	
x	x		SON	50 J. nach Tod	88/41
x	x	x	EPH (+Art. 5(3) a-o RL)	70 J. nach Tod ³	--/27 ⁴
x	x	x (incl. OD)	EPH (+Art. 5(3) a-o RL)	50 J. ³	
x nur TV	x	x	PK; EDU; EXZ; EPHi		--/7
x Pay	x	x	PK; EXZ; EPHi; EDU	20 J. nach Ausstrahlung	91/44
(x) ¹	(x) ¹		(EPHi; EXZ) ¹	50 J. nach Tod	--/2
x	x	(x) ²	(PK; EXZ; EPHi; EDU) ²	20 J.	
x				70 J. nach Tod ³	--/27 ⁴
(x) ⁵ Pay	(x) ⁵	(x) ⁵	PK; EXZ; EPHi; EDU	50 J. ³	
	x	x	PK; EPHi; EXZ; EDU	70 J. nach Tod ³	--/27 ⁴
x Pay	x	x	PK; EPHi; EXZ; EDU	50 J. ³	

1) Unter Verweis auf RBÜ 1971.

2) Unter Verweis auf Rom 1961.

3) Unter Verweis auf RL 93/98/EWG, geändert durch RL 2001/29/EG und kodifiziert durch RL 2006/116/EG.

4) In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft (jetzt: Union) aufgrund entsprechender Übernahmebeschlüsse des Europäischen Wirtschaftsraumes für dessen Mitglieder (Island, Liechtenstein, Norwegen) einerseits sowie aufgrund der Verpflichtung zur Übernahme des *acquis communautaire* für Beitrittskandidaten zur Europäischen Union andererseits über den Kreis der Mitgliedstaaten der Europäischen Union hinausgehend faktisch Geltung beanspruchen.

5) Unter Verweis auf RL 92/100/EWG (jetzt: RL 2006/115/EG – kodifizierte Fassung).

Ergänzender Schutz (nicht urheberrechtlicher Art) bzw. Maßnahmen zur Durchsetzung der Rechte

Die internationale und die europäische Rechtsordnung sehen eine ganze Reihe weiterer Bestimmungen vor, mit denen der Schutz von Rechtsinhabern gewährleistet bzw. zusätzlich abgesichert werden soll. Dieser tritt ergänzend neben den den Rechtsinhabern mittels urheber- und leistungsschutzrechtlicher Vorschriften vermittelten Schutz. Häufig geht es darum, bestimmte Handlungen zu verbieten, die darauf abzielen, von Rundfunkunternehmen eingesetzte technische Vorkehrungen zu umgehen, die zur Verhinderung des unerlaubten oder unberechtigten Zugangs zum Signal eingesetzt werden. Ferner enthalten diese Abkommen und Richtlinien Vorgaben dazu, wie das innerstaatliche Recht ausgestaltet sein muss, damit Verstöße gegen den eingeräumten Schutz sanktioniert werden, z. B. indem gefordert wird, dass bestimmte Handlungen als Straftaten definiert und entsprechend geahndet werden, oder indem Maßgaben für die (erleichterte) verfahrensmäßige – regelmäßig gerichtliche – Durchsetzung von Unterlassungs- und/oder Schadenersatzansprüchen seitens der Berechtigten aufgestellt werden.

Das Anliegen dieser Tabelle besteht folglich darin darzustellen:

- Welche Personen von den jeweiligen Abkommen/Richtlinien als berechtigt angesehen werden, die Schutzvorschriften in Anspruch zu nehmen;
- Gegen welche Art deliktischen Verhaltens Schutz gewährt wird;
- Ob die Regelungen nur dann Anwendung finden, wenn die unerlaubte Handlung zur Verfolgung gewerblicher Ziele vorgenommen wird, und ob es anzuerkennende Gründe gibt, für einen Verstoß keine Verfolgungsmaßnahmen vorzusehen;
- Welche Maßnahmen im mitgliedstaatlichen Recht (mindestens) zur Verfügung zu stellen sind, um den urheberrechtlich oder ergänzend vermittelten Schutz der Rechtsinhaber zu effektivieren.

Norm (Abk./RL)	Berechtigte				Schutz gegen	
	Rechtsinhaber	Lizenznehmer	VG	Rechtsinhaber- vermutung	Umgehung der Zugangs- kontrolle	Verbreitung durch Nichtberechtigte
InfoSoc-RL 2001/29/EG Kapitel III	x				x	
Durchsetzungs-RL 2004/48/EG	x	x	x	x	(x) ¹	
RL techn. Schutzmaßnahmen (98/84/EG)	x				x	
ER-Abk. zugangskontr. Dienste 2001	x				x	
SatellitÜbk. 1974	x					x
ER-Abk. Computerkr. 2001	x				x	

EDU: Ausnahme zugunsten von Unterricht, Forschung, Wissenschaft

EPH: Recht zur ephemeren Vervielfältigung

i: intern (beim Sendeunternehmen für eigene Zwecke der Sendung)

EXZ: Ausnahme zur Erstellung von Auszügen zum Zwecke der Berichterstattung (über Tagesereignisse); Zitatrecht

PK: Recht zur Privatkopie

VG: Verwertungsgesellschaften

Lesebeispiel

Die Durchsetzungs-Richtlinie 2004/48/EG:

Die Richtlinie nennt sowohl die Rechtsinhaber als auch etwaige Lizenznehmer und Verwertungsgesellschaften als Berechtigte. Sie geht von einer Rechtsinhabervermutung aus, sobald der Name des Urhebers oder des Leistungsschutzrechtsinhabers in der üblichen Weise auf dem Werk angegeben ist. Schutzgegenstand der Richtlinie ist auch die Umgehung zugangskontrollierter Dienste (unter Verweis auf die InfoSoc-Richtlinie 2001/29/EG). Die Richtlinie ist nicht auf rein gewerbliche Zwecke beschränkt, sondern bietet Schutz vor jedweder Verletzung geistigen Eigentums. Als Ausnahmen sieht die Richtlinie unter Verweis auf die InfoSoc-Richtlinie 2001/29/EG das Anfertigen einer Privatkopie, das Recht zur ephemeren Vervielfältigung beim Sendeunternehmen für eigene Zwecke der Sendung sowie die Verwendung der Inhalte zugunsten von Unterricht, Forschung und Wissenschaft vor. Als Maßnahmenkatalog benennt die Richtlinie einstweilige Maßnahmen, Abhilfemaßnahmen, gerichtliche Anordnungen, Schadenersatz, Veröffentlichung der Entscheidung sowie sonstige Sanktionen. Strafrechtliche Sanktionen werden nicht angesprochen. Die Richtlinie ist an die 27 Mitgliedstaaten der Europäischen Union gerichtet, gilt darüber hinaus aber auch im Europäischen Wirtschaftsraum sowie für EU-Beitrittskandidaten.

Kommerzieller Charakter der Handlung/ Ausnahmen zu den Schranken		Maßnahmen							Kreis allg./ Europa
nur gewerbliche Zwecke	Ausnahmen	Einstweilige Maßn.	Abhilfemaßnahmen	Gerichtl. Anordn.	Schadenersatz	Veröffentlichung	sonst. Sanktionen	strafr. Sanktionen	
x	PK EPHi EDU		x	x	x				../27 ²
	(PK EPHi EDU) ¹	x	x	x	x	x	x		../27 ²
x		x	x		x		x		../27 ²
x		x	x		x			x	../9
x	EXZ; EDU						x		34/19
x								x	30/27

1) Unter Verweis auf RL 2001/29/EG.

2) In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft (jetzt: Union) aufgrund entsprechender Übernahmebeschlüsse des Europäischen Wirtschaftsraumes für dessen Mitglieder (Island, Liechtenstein, Norwegen) einerseits sowie aufgrund der Verpflichtung zur Übernahme des *acquis communautaire* für Beitrittskandidaten zur Europäischen Union andererseits über den Kreis der Mitgliedstaaten der Europäischen Union hinausgehend faktisch Geltung beanspruchen.



OBSERVATOIRE EUROPÉEN DE L'AUDIOVISUEL
EUROPEAN AUDIOVISUAL OBSERVATORY
EUROPÄISCHE AUDIOVISUELLE INFORMATIONSTELLE

Informationen für den audiovisuellen Sektor

Der Auftrag der Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle ist die Schaffung von mehr Transparenz im europäischen audiovisuellen Sektor. Die Umsetzung dieses Auftrags erfordert die Sammlung, Bearbeitung und Verbreitung von aktuellen und relevanten Informationen über die verschiedenen audiovisuellen Industrien.

Die Audiovisuelle Informationsstelle hat sich für eine pragmatische Definition des Begriffs des audiovisuellen Sektors entschieden. Die wichtigsten Arbeitsbereiche sind: Film, Fernsehen, Video/DVD, neue audiovisuelle Mediendienste, staatliche Maßnahmen für Film und Fernsehen. Auf diesen fünf Tätigkeitsfeldern bietet die Audiovisuelle Informationsstelle Informationen im juristischen Bereich sowie Informationen über die Märkte und die Finanzierungsmöglichkeiten an. Die Audiovisuelle Informationsstelle erfasst und analysiert Entwicklungen in ihren Mitgliedstaaten und auf europäischer Ebene. Wenn es angebracht erscheint, werden darüber hinaus auch außereuropäische Länder, die für Europa relevant sind, in die Beobachtung einbezogen. Die verschiedenen Phasen bis zur Informationsbereitstellung umfassen die systematische Sammlung, Analyse und Aufbereitung von Informationen und Daten. Die Weitergabe an die Nutzer erfolgt in Form von Publikationen, Online-Informationen, Datenbanken und Verzeichnissen von Internet-Links sowie Konferenzvorträgen. Die Arbeit der Informationsstelle stützt sich in hohem Maße auf internationale und nationale Quellen, die relevante Informationen bereitstellen. Zu diesem Zweck hat die Informationsstelle ein Netzwerk aus Partnerorganisationen und -institutionen, Informationsdienstleistern und ausgewählten Korrespondenten aufgebaut. Die primären Zielgruppen der Informationsstelle sind Fachleute im audiovisuellen Sektor: Produzenten, Verleiher, Kinobetreiber, Rundfunkveranstalter und Anbieter anderer Mediendienste, Mitarbeiter internationaler Organisationen im audiovisuellen Bereich, Entscheidungsträger innerhalb der verschiedenen Medienbehörden, nationale und europäische Gesetzgeber, Journalisten, Wissenschaftler, Juristen, Investoren und Berater.

Die Europäische Audiovisuelle Informationsstelle wurde im Dezember 1992 gegründet und ist dem Europarat über ein „Erweitertes Teilabkommen“ angegliedert. Ihr Sitz befindet sich in Straßburg, Frankreich. Die Mitglieder der Informationsstelle sind zurzeit 36 europäische Staaten sowie die Europäische Gemeinschaft, vertreten durch die Europäische Kommission. Jedes Mitglied entsendet einen Vertreter in den Exekutivrat. Das internationale Team der Informationsstelle wird von einem Geschäftsführenden Direktor geleitet.

Die Produkte und Dienstleistungen der Informationsstelle lassen sich in vier Gruppen unterteilen:

- **Publikationen**
- **Online-Informationen**
- **Datenbanken und Verzeichnisse**
- **Konferenzen und Workshops**

Europäische Audiovisuelle Informationsstelle

76 Allée de la Robertsau – F-67000 Strasbourg – France
Tel.: +33 (0) 3 90 21 60 00 – Fax: +33 (0) 3 90 21 60 19
www.obs.coe.int – E-mail: obs@obs.coe.int



COUNCIL OF EUROPE
CONSEIL DE L'EUROPE



Juristische Informationsdienste der Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle

Bestellen Sie:

- unter <http://www.obs.coe.int/about/order>
- per Email: orders-obs@coe.int
- per Fax : +33 (0)3 90 21 60 19

IRIS Newsletter

*Rechtliche Rundschau
der Europäischen Audiovisuellen
Informationsstelle*

Online, Kostenlos!

Der IRIS Newsletter ist ein aktueller und zuverlässiger monatlicher Informationsdienst, der alle für den audiovisuellen Sektor rechtlich relevanten Ereignisse in Europa erfasst und aufbereitet. IRIS deckt alle für die audiovisuelle Industrie wichtigen juristischen Bereiche ab. Den Schwerpunkt der IRIS-Beiträge bilden Artikel über die rechtlichen Entwicklungen in den rund 50 Ländern eines erweiterten Europas. IRIS berichtet sowohl über Mediengesetzgebung als auch über wichtige Entwicklungen, Urteile, Verwaltungsentscheidungen und politische Beschlüsse mit möglichen rechtlichen Konsequenzen. IRIS kann kostenlos per Email bezogen und über die IRIS Webseite abgerufen werden: <http://merlin.obs.coe.int/newsletter.php>

IRIS plus

*Brandaktuelle Themen
aus verschiedenen Blickwinkeln*

Durch rechtliche, wirtschaftliche oder technologische Entwicklungen im audiovisuellen Sektor entstehen Themenkomplexe, die einen akuten Informationsbedarf aufwerfen. Diese Themen zu erkennen und den dazugehörigen rechtlichen Hintergrund zu liefern, das ist das Ziel von IRIS plus. Dazu bietet Ihnen IRIS plus eine Kombination aus einem Leitbeitrag, einer Zusammenstellung von Einzelberichterstattungen sowie ein Zoom-Kapitel mit Übersichtstabellen, aktuellen Marktdaten oder anderen praktischen Informationen. Dadurch erhalten Sie das notwendige Wissen, um den aktuellen Diskussionen im und über den audiovisuellen Sektor zu folgen. Weitere Informationen: <http://www.obs.coe.int/irisplus>

IRIS Merlin

*Datenbank für juristische
Informationen von Relevanz für den
audiovisuellen Sektor in Europa*

Die Datenbank IRIS Merlin ermöglicht den Zugang zu knapp 5.000 Beiträgen über juristische Ereignisse mit Bedeutung für den audiovisuellen Sektor. Darin beschrieben werden maßgebliche Gesetze, Entscheidungen verschiedener Gerichte und Verwaltungsbehörden sowie Strategiepapieren (policy documents) aus über 50 Ländern. Darüber hinaus enthalten sie Informationen über Rechtsinstrumente, Entscheidungen und Strategiepapiere der wichtigsten europäischen und internationalen Institutionen. Freier Zugang unter: <http://merlin.obs.coe.int>

IRIS Spezial

*Umfassende Fakten gepaart
mit detaillierten Analysen*

In den Ausgaben der Reihe IRIS Spezial geht es um aktuelle Fragen aus dem Medienrecht, die aus einer juristischen Perspektive aufbereitet werden. Die Reihe IRIS Spezial bietet einen umfassenden Überblick über die relevanten nationalen Gesetzgebungen und erleichtert so den Vergleich zwischen den jeweiligen Rechtsrahmen verschiedener Länder. Sie befasst sich immer mit hochgradig relevanten Themen und beschreibt den europäischen und internationalen rechtlichen Kontext, der Einfluss auf die jeweilige nationale Gesetzgebung hat. IRIS Spezial vermittelt die juristischen Analysen zudem in einer sehr zugänglichen Art und Weise, die sich auch Nicht-Juristen erschließt! Jede einzelne Ausgabe zeichnet sich gleichermaßen durch einen hohen praktischen Nutzen und eine streng wissenschaftliche Vorgehensweise aus. Eine Liste aller bisherigen IRIS Spezial-Ausgaben finden Sie unter: http://www.obs.coe.int/oea_publ/iris_special/index.html

